Pamphl. Econ. C.Lrw. (Insur.) D

Arbeitergesetzgebung und Arbeiterversicherung in Frankreich.

LIBRARY UNIVERSITY OF TORONTO 1907

3 1761 09615308 5

Inaugural-Dissertation

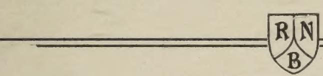
zur

Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Max von Dall'Armi
aus Amberg.

Tag der mündlichen Prüfung: 12. Dezember 1905.



Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1906.

146

Inhaltsverzeichnis.



Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/arbeitergesetzge00dall

Literaturverzeichnis.

L. André et **L. Guibourg**, Le code ouvrier. Paris 1898.
L. Courcelle, Traité de législation ouvrière. Paris 1902.
P. Pic, Traité élémentaire de la législation industrielle. Paris 1903.
H. Berthélemy, Traité élémentaire de droit administratif. Paris 1902.
A. de Courcy, Le droit et les ouvriers. Paris 1886.
J. Siegfried, Les habitations à bon marché. Paris 1897.
M. E. Cheysson, La question des habitations ouvrières en France et à l'Etranger. Paris 1886.
L. March, Les salaires et la durée du travail dans l'industrie française. Nancy 1898.
Ch. Renault, Histoire des grèves. Paris 1887.
C. Sérullaz, Les sociétés de secours mutuels et la question de retraites. Lyon 1890.
L. de Goy, Nos socíétes rurales de secours mutuels. Paris 1896.
A. Boissard, La vieillesse de l'ouvrier. Paris.
P. Butor, Le risque professionel et les accidents du travail dans les sociétés houillères. Béthune 1902.
Bulletin de la société de protection des apprentis et des enfants employés dans les manufactures. Paris 1903.
Comité central des houillères de France, Loi concernant les responsabilités des accidents, règlements, circulaires, tarifs et notes explicatives. Paris 1899.
Ministère de l'intérieur, Sociétés de secours mutuels. Melun 1895.
Dasselbe, Rapport sur les opérations des sociétés de secours mutuels pendant l'année 1900. Melun 1903.
Ministère du commerce, direction de l'assurance et de la prévoyance sociales, Rapport sur les opérations des caisses d'épargne en 1900. Journal officiel 9.—10. Mai 1902.
Dasselbe, Rapport de la commission supérieure des caisses d'assurances en cas de décès et en cas d'accidents. Paris 1903.
Dasselbe, conseil supérieur du travail, Rapport sur l'apprentissage. Paris 1902.
Dasselbe, direction du travail, Annuaire des syndicats professionels. Paris 1903.
Dieselbe, Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage pendant l'année 1902. Paris 1903.
Dieselbe, Rapports sur l'application pendant l'année 1901 des lois réglementant le travail. Paris 1902.
Dieselbe, office du travail, Bordereaux de salaires pour diverses catégories d'ouvriers en 1900 et 1901. Paris 1902.
Derselbe, Les associations ouvrières de production. Paris 1897.
Derselbe, Les associations professionelles ouvrières. Paris 1899.
Dalloz, Code de commerce suivi des lois commerciales, industrielles et ouvrières. Paris 1904.

Vorwort.

Der Zweck der vorliegenden Arbeit ist, einen Überblick über die französische Arbeitergesetzgebung im allgemeinen und die Arbeiterversicherung im besonderen zu geben. Ein eingehender Vergleich mit der deutschen ist nicht beabsichtigt. Die Einteilung des Stoffes wurde jedoch den deutschen Verhältnissen angepaßt. Die verhältnismäßig starke Heranziehung der Statistik erschien bei einzelnen Abschnitten wie z. B. bei den über die Frauen- und Kinderarbeit an sich, bei anderen wie den Vorschriften über die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter deshalb geboten, weil die Ausführung sozialpolitischer Gesetze mehr oder weniger in der Hand der Verwaltung liegt, die sehr oft den Absichten des Gesetzgebers nicht vollständig entspricht oder darüber hinausgeht. Hierzu kommt für Frankreich, daß die Arbeitergesetzgebung noch nicht so entwickelt ist, wie in anderen Ländern, daß sie dem einzelnen eine möglichst große Freiheit lassen will und daß sie sich daher vielfach nur auf Festlegung einzelner grundlegender Bestimmungen einläßt.

I. Behörden und Räte.

A. Beim Handelsministerium. Die Ausführung und Überwachung der Arbeitergesetzgebung gehört zum Geschäftskreis des Handelsministeriums und zwar kommen hier zwei der vier Abteilungen dieses Ministeriums in Betracht. Die eine ist die Direction de l'assurance et de la prévoyance sociales, der die Sparkassen, die Arbeiterwohnungen und das Versicherungswesen unterstellt sind, die andere die Direction du travail, der die office du travail, die Arbeitsinspektion, die associations professionnelles und die conseils de prud'hommes unterstehen. Hierüber sei einzelnes gleich hier erwähnt.

1. Die office du travail. Diese Behörde wurde geschaffen durch Gesetz vom 20. Juli 1891, um das Material für die Arbeitsstatistik zu sammeln und zu verarbeiten. Ihre Einrichtung wurde geregelt durch zwei Dekrete vom 19. August 1891 und 6. Juni 1897. Danach zerfällt sie in einen Zentraldienst, der das gesammelte Material zu verarbeiten hat und einen äußeren Dienst, bestehend aus zwei ständigen Beamten sowie einer unbeschränkten Anzahl von Hilfsarbeitern, welche die beabsichtigten Untersuchungen vorzunehmen haben.

Der office du travail ist der conseil supérieur du travail zugewiesen. Errichtet durch Dekret vom 22. Januar 1891, wurde er durch Dekret vom 14. März 1903 vollständig umgestaltet. Sein Zweck ist Beratung aller Gesetzesentwürfe und Einrichtungen, welche die Arbeit betreffen. Er besteht aus 65 Mitgliedern, nämlich je 26 von den Arbeitern und Arbeitgebern gewählten Mitgliedern, 3 Senatoren, 5 Deputierten, je einem Mitglied der Pariser Handelskammer, der Vereinigung der Arbeitsbörsen, der beratenden Kammer der Arbeiterproduktionsgenossenschaften, ferner 2 Professoren. Die Arbeitgeber und Arbeiter werden in folgender Weise gewählt. Je 8 bezeichnen die conseils de prud'hommes, die übrigen 18 der beiden Klassen werden durch die Handelskammern und Kunst- und Gewerbekammern einerseits, durch die Arbeitersyndikate andrerseits bestimmt, wobei für die ganze Industrie 18 Klassen gebildet sind. Eines der Arbeitermitglieder aus der Klasse „Stoffe, Kleider, Toilette" muß eine Frau sein. Der Rat versammelt sich mindestens einmal im Jahre für 14 Tage. Er wählt aus seiner Mitte eine ständige Kommission,

welche die Vorbereitung der Tagung und größere Arbeiten, wie Veranstaltung von Untersuchungen, Ausarbeitung von Berichten, Vorschläge zu Gesetzen, zu besorgen hat. Präsident des Rats ist der Handelsminister.

Durch Dekret vom 17. September 1900 errichtete Millerand die conseils du travail. Sie waren als Unterabteilungen des conseil supérieur in den größeren Städten des Landes gedacht. Ihre Einrichtung kann aber übergangen werden, da sich der Ausführung konstitutionelle und politische Hindernisse in den Weg stellten; konstitutionelle, da man die Schaffung dieser Arbeitsräte durch Dekret für ungesetzlich erklärte, wogegen sich nunmehr im Februar 1904 allerdings der Staatsrat ausgesprochen hat, politische, weil der Senat ihr lebhafter Gegner ist und sogar schon einen Gegenentwurf, die Schaffung von conseils consultatifs du travail betreffend, ausgearbeitet hat.

2. Die Arbeitsinspektion. Im Jahre 1841 wurde die Durchführung der Bestimmungen über den Kinderschutz Lokalinspektoren im Ehrenamt übertragen. Wie in allen anderen Ländern zeigte es sich, daß diese Art der Überwachung wertlos war und im Jahre 1868 wies man daher den Mineninspektoren die Aufsicht über die Kinderarbeit zu. Allein auch dies war ungenügend, da die Beamten dadurch zu sehr überlastet wurden. Anläßlich der erneuten Gesetzgebung über die Arbeit der Frauen und Kinder entschloß man sich deshalb im Jahre 1892 zur Aufstellung besonderer Arbeitsinspektoren. Ihre Aufgabe ist die Überwachung der Arbeiterschutzgesetzgebung. Zu diesem Zwecke ist ganz Frankreich in 11 Bezirke eingeteilt mit im ganzen 121 Inspektoren, darunter auch Frauen. Die Berichte werden jährlich veröffentlicht. Die Verteilung der Inspektoren auf die Bezirke, die Anstellung und die Gehaltsverhältnisse sind in dem Dekret vom 28. Mai 1902 geregelt.

3. Die conseils de prud'hommes. Dies sind Arbeits- oder Gewerbegerichte, denen die Entscheidung geringerer Vermögensstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern und unter Arbeitern übertragen ist. Ursprünglich nur für Lyon im Jahre 1806 errichtet, fanden solche Gerichte Verbreitung in ganz Frankreich. Eine Reihe von Gesetzen, so besonders aus den Jahren 1806, 1810, 1853 und 1880 sind über sie ergangen. Danach erfolgt ihre Errichtung durch Dekret an den Orten, wo sie für notwendig erachtet werden. Sie müssen mindestens 6 Mitglieder haben, zur Hälfte Arbeitgeber, zur Hälfte Arbeiter, die jeweils auf 6 Jahre in Versammlungen der Arbeitgeber bezw. Arbeiter gewählt werden. Der Rat besteht aus einem bureau particulier mit je einem Arbeiter und Arbeitgeber mit wechselndem Vorsitz, das gütliche Einigung der Parteien herbeiführen soll, und einem bureau général mit je mindestens zwei Arbeitern und Arbeitgebern sowie einem aus den Mitgliedern des Rats gewählten

Präsidenten oder Vizepräsidenten, das als Gericht diejenigen Sachen entscheidet, bei denen der Einigungsversuch erfolglos blieb. Ist der Präsident Arbeitgeber, so ist der Vizepräsident Arbeiter und umgekehrt. Das Verfahren ist ähnlich wie das des gewöhnlichen Zivilprozesses. Das Urteil unterliegt, wenn die Streitsumme 200 Fr. nicht übersteigt, nur der Revision. Die Befugnis des Rates, gegen Arbeiter und Lehrlinge Ordnungsstrafen bis zu drei Tagen Gefängnis auszusprechen, ist von geringer Bedeutung.

B. Dem Ministerium des Innern unterstehen die sociétés de secours mutuels.

Die caisse des dépôts et consignations, im folgenden als die staatliche Hinterlegungskasse bezeichnet, ist eine autonome Einrichtung unter Garantie des Staates, der im Laufe der Zeit eine Reihe von Aufgaben zugewiesen wurde, so z. B. die Verwaltung der Nationalkasse für Altersrenten, der Sparkassen, die Aufbewahrung der Fonds der sociétés de secours mutuels u. a.

II. Die Arbeitsbedingungen.

Auch das französische Recht lehnt es im allgemeinen ab, zugunsten des erwachsenen männlichen Arbeiters einzugreifen. Inwieweit dies dennoch der Fall ist, wird bei dem Abschnitt über den Arbeiterschutz zu erwähnen sein, hier seien lediglich die allgemeinen Bedingungen des Arbeitervertrags und diejenigen Bestimmungen ausgeführt, die sich nicht gerade als Arbeiterschutz bezeichnen lassen.

A. Der Arbeitsvertrag.

Vor der Revolution waren die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch die Statuten der Zünfte geregelt. Die Revolution hat diese aufgehoben und die Gewerbefreiheit durch Gesetz vom 2. und 4. März 1791, die Freiheit der Arbeit durch Gesetz vom 2. bis 17. März 1791 ausgesprochen, worauf bei der Behandlung der Streiks zurückgekommen wird. So kommt es, daß für den Arbeitsvertrag noch heute die gemeinrechtlichen Bestimmungen des Code civil in Artikel 1108 ff. und 1780, 1781 gelten, die zwar an sich ungenügend sind, aber der Rechtsprechung immerhin die Möglichkeit gewähren, der Billigkeit entsprechend zu entscheiden. Unzureichend waren sie im Falle der Auflösung des Arbeitsvertrags, wenn in diesem über die Dauer des Arbeitsverhältnisses nichts bestimmt war. Da nach dem Code civil der Dienst jederzeit ohne Entschädigung gekündigt werden konnte, wenn nur die Ortsgewohnheiten beobachtet wurden, so war

der Arbeiter in vielen Fällen der Willkür des Arbeitgebers preisgegeben. Deshalb wurde unterm 27. Dezember 1890 ein Gesetz zur Abänderung des Code civil erlassen, das zwar beide Teile sicher stellen will, praktisch aber nur den Arbeiter schützt. Es bestimmt, daß eine Entschädigung geschuldet wird, wenn die Auflösung des Vertrags erfolgt: 1. ohne genügenden Grund, wobei hauptsächlich an Schikane und die Absicht, den Arbeiter zu schädigen, zu denken ist, 2. wegen Verletzung eines Gebrauchs, 3. wegen Verletzung einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung, z. B. bei Eisenbahnbeamten, denen regelmäßig vor der Entlassung eine oder mehrere Rügen erteilt werden. Eine Vertragsbestimmung, diesen Art. 1780 auszuschließen, ist unzulässig. Die Beweislast hat nach der einen Ansicht stets der Arbeiter, die andere will wenigstens für den Fall der Auflösung des Vertrags ohne genügenden Grund dem Arbeitgeber den Beweis, daß ein solcher vorgelegen sei, überbürden.

Für den Arbeitsvertrag einer Ehefrau gilt eigentlich die Bestimmung, daß er nur unter Zuziehung des Mannes oder Beibringung einer schriftlichen Zustimmungserklärung desselben abgeschlossen werden darf. Trotz der Gefahr der Nichtigkeit der Verträge geschieht dies aber namentlich in industriellen Betrieben nicht, da es praktisch zu umständlich wäre.

Gegen den marchandage (sweating system) wurde am 21. März 1848 ein eigenes Gesetz erlassen, welches aber tatsächlich nur auf dem Papiere steht. Das Gesetz verbietet die ,,Ausbeutung" von Arbeitern in der Weise, daß ein Arbeiter andere anwirbt, um eine Arbeit auszuführen, die er selbst für einen Bauschpreis übernommen hat. Die Bedeutung des Wortes Ausbeutung war sehr unklar, als jedoch einmal eine Klage vorlag, entschieden die Gerichte, daß nur Ausbeutung im schlimmen Sinne gemeint sei. An sich ist also der marchandage gestattet, solange er nicht zur exploitation in der tadelnden Bedeutung des Wortes führt.

B. Der Arbeitslohn.

1. Mindestlohn. Durch Dekret vom 10. August 1899 bestimmte Millerand als Handelsminister, daß bei Vergebung öffentlicher Arbeiten die Unternehmer zur Bezahlung eines gewissen Mindestlohnes zu verpflichten seien. Um jedoch zu verhindern, daß schlechtere Arbeiter überhaupt nicht genommen würden, sollte für Arbeiter von notorisch geringer Arbeitsleistung eine Ausnahme gestattet sein. Obwohl das Dekret für ungesetzlich gehalten wurde, wurde es doch mit sehr gutem Erfolg durchgeführt. In Paris wurde im Baugewerbe auf einem Umwege ein Mindestlohn eingeführt, indem die conseils de prud'hommes alle Kontrakte bei öffentlichen Arbeiten der Gemeinde

für ungültig erklärten, bei denen die Arbeiter unter die Tarife, die als Grundlage für die Vergebung der Arbeiten dienen, heruntergingen, sobald die Arbeitermitglieder im Rate die Mehrzahl hatten. Da gegen die Gerichtsbarkeit des Rats bei Streitsummen bis zu 200 Fr. nur Revision möglich ist, die aber zeitraubend und kostspielig ist, konnte diese Rechtsprechung trotz ihrer rechtlichen Unhaltbarkeit aufrecht erhalten werden.

2. Schutz des Lohnes. Übersteigt der Lohn nicht 2000 Fr., so ist seine Beschlagnahme nur bis zu $^1/_{10}$, auch die Abtretung nur bis zu einem weiteren $^1/_{10}$ gestattet. Ges. vom 12. Januar 1895. — Im Konkurs des Arbeitgebers hat der Arbeiter ein Vorzugsrecht nach dem Gesetz vom 4. März 1889 Art. 22, Code de commerce Art. 549. — Der Arbeiter hat ferner ein Vorrecht für den Lohn an dem bearbeiteten Gegenstand, der Landarbeiter auf den Preis der Ernte, bei der er gesät oder geerntet hat, Code civil Art. 2102. — Lohneinbehaltungen des Arbeitgebers zum Schutz gegen Vortragsbruch sind gestattet. — Ein Verbot des Trucksystems besteht nicht. Teilweise schon angenommene Gesetzesvorschläge verlangen mindestens 14tägige Lohnzahlung und verbieten die Auszahlung des Lohnes in Wirtschaften.

3. Statistische Angaben. Nach einer Untersuchung aus den Jahren 1893—1897 betrug die Lohnhöhe des Durchschnittsarbeiters zwischen 3,55 und 4,45 Fr. Die Frau verdiente ungefähr die Hälfte vom Lohn des Mannes. Über die Lohnhöhe für die Jahre 1896 und 1901 gibt eine Statistik[1]) genauere Aufschlüsse. Einzelne Klassen seien hier erwähnt:

	1896	1901
Schneider	3,99 Fr.	4,11 Fr.
Weber	3,15 ,,	3,16 ,,
Schreiner	4,50 ,,	5,20 ,,
Schlosser	4,18 ,,	4,24 ,,
Maurer	4,13 ,,	4,25 ,,
Tagelöhner	2,75 ,,	2,91 ,,
Näherin	1,76 ,,	1,78 ,,

Für Paris sind die Zahlen ungefähr um $^2/_3$ höher, was aber bei weitem nicht durch die Differenz der Lebenshaltung in großen und kleinen Städten, die nur 15 $^0/_0$ beträgt, ausgeglichen wird. Der Höchstsatz für Vergebung staatlicher Bauten betrug für die Stunde bei Maurern 0,80 Fr., Schreinern 0,90 Fr., Erdarbeitern 0,55 Fr. Der Preis für die Ernährung einer Familie von 4 Personen wurde für Paris auf 105 Fr. monatlich berechnet, ohne Wohnung, Kleidung usw.

---

[1]) Min. du comm., off. du tr. Bordereaux de salaires pour diverses catégories d'ouvriers en 1900 et 1901.

C. Die Arbeitsdauer.

Ein Gesetz vom 9. September 1848 setzte den Arbeitstag des erwachsenen Arbeiters in den usines und manufactures auf höchstens 12 Stunden fest. Es wurde sehr wenig angewendet und erst am 28. November 1885 erging ein Ministerialzirkular, daß unter usines und manufactures Betriebe mit motorischer Kraft oder beständigem Feuer und ihre Nebenbetriebe, ferner diejenigen, welche mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, zu verstehen seien. Bestimmungen für die Überwachung fehlten, die Strafen waren milde. Das Gesetz war schon fast vergessen, als die Gesetzgebung über die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter und die Arbeit der Frauen und Kinder in den Jahren 1892 und 1893 kam. Mit dem Augenblick, wo man für eine Reihe von Betrieben den Arbeitstag der Frauen und Kinder beschränkte, war es notwendig, in denjenigen Betrieben, in welchen erwachsene männliche Arbeiter und Frauen und Kinder zusammen beschäftigt waren, die Arbeitszeit der Männer der der geschützten Personen anzupassen. Man benützte diese Gelegenheit, um eine wenigstens teilweise Regelung der Arbeitszeit herbeizuführen. Dem Art. 1 des Gesetzes von 1848 wurde durch Gesetz vom 30. März 1900 die Bestimmung hinzugefügt, daß die Arbeitszeit in den vom Art. 1 des Gesetzes vom 2. November 1892 über die Arbeit der Frauen und Kinder in der Industrie betroffenen Betrieben 11 Stunden nicht übersteigen dürfe. Nach 2 Jahren, also am 1. April 1902, sollte die Arbeitszeit auf $10\,^1/_2$, nach weiteren 2 Jahren, somit am 1. April 1904, auf 10 Stunden beschränkt werden. Das gilt aber nur, wenn die Beschäftigung der erwachsenen männlichen Arbeiter und der Frauen und Kinder in den nämlichen Räumlichkeiten stattfindet. Für den erwachsenen Arbeiter gibt es also drei Möglichkeiten. In den usines und manufactures 12 Stunden, in den Betrieben, in denen Frauen und Kinder mitarbeiten 10 Stunden Arbeitszeit, für alle übrige Arbeit gibt es keine Beschränkung. — Besondere Bestimmungen bringt jedoch noch das Gesetz vom 2. Juli 1905 über die Arbeitszeit in den Kohlengruben. Diese darf vom 1. Januar 1906 an nur 9 Stunden, vom 1. Januar 1908 nur $8^1/_2$ Stunden und vom 1. Januar 1910 nur 8 Stunden unter Tag betragen.

Statistische Angaben. Nach einer Enquete des Handelsministeriums aus den Jahren 1893—1897 wurde in den untersuchten Betrieben durchschnittlich in 305 Tagen des Jahres gearbeitet. Auf den einzelnen Arbeiter entfallen 290 Tage. Die Arbeitsdauer betrug im Departement der Seine 10—11 Stunden, dagegen wurde im übrigen Frankreich in 25 % der Betriebe 12 oder mehr Stunden gearbeitet und zwar mehr als 12 in 3 % der Betriebe. Eine Arbeits-

zeit von 9 Stunden oder weniger hatten 6 %, nämlich hauptsächlich die Bergwerke, die Metall- und die Glasindustrie. Die längste Arbeitszeit hatte die Textilindustrie. Die jährlichen Berichte der Arbeitsinspektoren lassen erkennen, daß der Übergang zum 11 und 10 $^1/_2$ Stundentag sich im ganzen glatt vollzogen hat, da die Arbeitgeber genügende Zeit zur Vorbereitung hatten. Allerdings sprechen einzelne Berichte von Neuanschaffung von Maschinen und Lohnkürzungen, dagegen wurde auch Mehrleistung der Arbeiter beobachtet.

D. Die Sonntagsruhe.

Ein Gesetz vom 18. November 1814 verbot von religiösen Gesichtspunkten ausgehend die Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Allein ein Gesetz vom 12. Juli 1880 hob diese Bestimmung auf, wegen ihres Grundgedankens. Ebenso fehlt jede Vorschrift über den Ladenschluß an Sonntagen. Jedoch wird fast in allen industriellen Betrieben tatsächlich die Sonntagsruhe eingehalten. Für die Arbeit der Frauen und Kinder vgl. den betreffenden Abschnitt unter Arbeiterschutz.

E. Die Arbeitsbücher.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestand für jeden Arbeiter der Zwang, ein Arbeitsbuch zu besitzen, das die Zeit des Ein- und Austritts und den Ort der Beschäftigung angeben mußte. Beurteilung der Arbeitsleistungen war nicht erforderlich. Kein Arbeitgeber durfte einen Arbeiter ohne Buch annehmen. Mit der Aufhebung der Korporationen im Jahre 1791 wurde diese Vorschrift aufgehoben. Aber schon im Jahre XI. wurden die Arbeitsbücher von neuem eingeführt und hielten sich dann fast das ganze Jahrhundert hindurch. Erst ein Gesetz vom 2. Juli 1890 schaffte sie ab mit Ausnahme derjenigen, in welchen der Unternehmer das seinen Arbeitern gelieferte Rohmaterial und dessen Rückgabe in verarbeitetem Zustande eintrug. Es handelt sich hier um die Weberei, damit der neue Arbeitgeber sich überzeugen kann, daß der Arbeiter das ihm in der früheren Stelle gelieferte Material zurückgegeben hat. Die Bestimmung hat sonach keinen polizeilichen Charakter mehr. Dagegen müssen jugendliche Arbeiter bis zu 18 Jahren noch Arbeitsbücher besitzen, um die Überwachung der Ausführung des Gesetzes über die Arbeit der Frauen und Kinder zu ermöglichen. Im übrigen kann bei der Dienstmiete der Arbeiter ein einfaches Zeugnis über Zeit und Art der Beschäftigung verlangen.

E. Die ausländischen Arbeiter.

Im allgemeinen sind die ausländischen Arbeiter den inländischen gleichgestellt. Jedoch haben die vielen Klagen der inländischen Arbeiter über die Konkurrenz der Ausländer und die wiederholten Ruhestörungen, die namentlich im südlichen Frankreich zwischen französischen und italienischen Arbeitern stattfanden, Gegenmaßregeln hervorgerufen. Durch Dekret vom 10. August 1899 wurde bestimmt, daß bei öffentlichen Arbeiten des Staates der Unternehmer eine Klausel in den Vertrag aufnehmen müsse, nur eine gewisse Zahl von ausländischen Arbeitern, die die vergebende Behörde bestimmt, zu beschäftigen. Die Departements und Gemeinden wurden aufgefordert, auch ihrerseits eine solche Bestimmung in die Verträge aufzunehmen. In einzelnen Gesetzen finden sich besondere Vorschriften für ausländische Arbeiter. So gesteht das Gesetz über die sociétés de secours mutuels ihnen das Recht zu, unter sich eine derartige Gesellschaft zu begründen. Ferner haben die Ausländer Anteil an den Vorteilen des Gesetzes vom 9. April 1898 über die Arbeitsunfälle, wenn auch unter Vorbehalten. Geht nämlich der Arbeiter nach dem Unfall ins Ausland, so wird er mit dem dreifachen Betrag der Jahresrente abgefunden; auch haben Angehörige nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn sie zur Zeit des Unfalls in Frankreich wohnten. Nur polizeilichen Charakter hat die Vorschrift, daß jeder Ausländer, der in Frankreich einen kaufmännischen oder industriellen Beruf ausüben will, sich bei der Gemeinde anmelden muß. Eine Reihe von Vorschlägen zum Schutz der inländischen Arbeiter haben kein Ergebnis gehabt, teilweise mit Rücksicht auf die Bevölkerungszunahme durch den Zuzug ausländischer Arbeiter. Daß die Klagen über die Konkurrenz ausländischer Arbeiter einer gewissen Berechtigung nicht entbehren, geht daraus hervor, daß. während die Zahl der Ausländer überhaupt etwas zurückgegangen ist, die der ausländischen Arbeiter von 339 000 im Jahre 1891 auf 382 000 im Jahre 1896 angewachsen ist.

III. Der Arbeiterschutz.

A. Hygiene und Sicherheit der Arbeiter.

Die Bestimmungen über die Hygiene in den Arbeitsräumen und die Sicherheit des Betriebs sind enthalten in den beiden Gesetzen vom 12. Juni 1893 und 11. Juli 1903. Diese Gesetze bringen zwar nur allgemeine Gesichtspunkte, aber sie enthalten eine sehr weit-

gehende Ermächtigung für die Regierung, Maßregeln zum Schutze der Arbeiter anzuordnen. Die Aufzählung der betroffenen Unternehmungen in Art. 1 des Gesetzes von 1893 ist so weit gefaßt, daß man sie fast als erschöpfend betrachten kann. Eine Reihe von Dekreten aus den Jahren 1893, 1894, 1895, 1901 und 1902 hat sehr eingehende Ausführungsbestimmungen gegeben. Auch für die Heimarbeit bezw. die Betriebe, in denen nur Familienmitglieder des Unternehmers beschäftigt werden, können die Arbeitsinspektoren die dem Gesetz entsprechenden Maßregeln anordnen, wenn entweder Maschinen zur Anwendung kommen, oder der Betrieb zu den gefährlichen gehört.

Die Überwachung ist den Arbeitsinspektoren übertragen. Diese haben in der Regel, wenn sie Mißstände finden, den Unternehmer darauf aufmerksam zu machen und ihn aufzufordern, sie innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Geschieht dies nicht, so nimmt der Inspektor darüber ein Protokoll auf, das vollen Beweis für die Übertretung erbringt, vorbehaltlich eines von dem Unternehmer zu liefernden Gegenbeweises. Das Protokoll wird dann dem Präfekten und der Staatsanwaltschaft übermittelt. In einigen Fällen geschieht dies sofort, ohne daß eine vorgängige Aufforderung stattfindet. Die Strafen sind zwar an sich mild, jedoch kann das Gericht, wenn der Unternehmer nach zweimaliger Bestrafung die geforderte Einrichtung nicht trifft, die Schließung des Betriebes anordnen.

Für die Bergwerke und Steinbrüche schrieb schon ein Gesetz vom 8. Juli 1890 eine besondere Überwachung der Sicherheit des Betriebes vor. Sie wird ausgeübt durch von den Bergleuten gewählte Delegierte, die selbst Bergleute sein müssen. Auch frühere Bergleute sind wählbar, wenn sie vorher Delegierte waren. Die Wahl vollzieht sich unter Leitung der Behörden. Der Delegierte muß zweimal im Monat die Schächte und alle übrigen Einrichtungen besuchen, ferner bei allen Anlässen, die eine besondere Feststellung des Zustandes des Bergwerks notwendig erscheinen lassen, wie namentlich Unfälle. Als Entschädigung erhält er vom Staate jeden Tag, den er auf Besichtigung anwenden mußte, als Arbeitstag bezahlt. Über die Besichtigung ist ein Bericht zu machen und dem Präfekten zu übersenden, der ihn seinerseits dem staatlichen Mineninspektor zuleitet. Die Einführung der Delegierten wurde veranlaßt durch die häufigen Klagen der Bergleute über die vielen Unfälle in den Bergwerken und die Angriffe, die gegen die mangelhafte Überwachung der Betriebe durch die Mineninspektoren gemacht wurden. Tatsächlich scheint die Einrichtung auch an der Abnahme der Unfälle Anteil zu haben. Es kamen nämlich in den Jahren 1883—1890 auf 10000 Bergleute 7 tötliche Unfälle durch schlagende Wetter und 12 aus anderen Ursachen, während für die Jahre 1891—1898 die entsprechenden Zahlen 0,7 und 10,5 sind.

B. Der Frauen- und Kinderschutz.

Das erste Gesetz über den Kinderschutz ist vom 22. März 1841. Es bestimmt, daß vor 8 Jahren ein Kind in Fabriken nicht beschäftigt werden dürfe, von 8—12 Jahren nur 8 Stunden lang, Nachtarbeit war für Kinder bis zu 13 Jahren untersagt. Dann ergingen in den Jahren 1848, 1873 und 1874 Gesetze, die in steigendem Maße den Kinderschutz verfolgten. Die Kontrolle war gut, aber die Milde der Gerichte und die Untätigkeit der Staatsanwaltschaft vereitelten die Bestrebungen der Gesetze. Im Jahre 1880 begannen aber ernstliche Anstrengungen der gesetzgebenden Körperschaften, für einen ausreichenden Schutz der Frauen und Kinder zu sorgen, jedoch erst am 2. November 1892 kam das erste Gesetz zustande, dem dann zwei weitere vom 30. März und 29. Dezember 1900 folgten. Zahlreiche Dekrete ergänzten sie. Das Anwendungsgebiet der Vorschriften bestimmt Art. 1 des Gesetzes von 1892 dahin: ,,Die Arbeit der Kinder und Frauen in den Fabriken, Manufakturen, Bergwerken und Steinbrüchen, auf Bau- und Lagerplätzen, in Werkstätten und ihren Zugehörungen aller Art, öffentlich oder privat, weltlich oder geistlich, selbst wenn die Betriebe Unterrichts- oder Wohltätigkeitsanstalten sind, unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes."

Alter. Vor 13 Jahren darf ein Kind in den erwähnten Betrieben nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß es die Volksschule schon hinter sich hat und ein ärztliches Zeugnis beibringt, wonach es zu der zu verrichtenden Arbeit fähig ist. Der Arbeitsinspektor kann dieses Zeugnis übrigens auch von allen Kindern bis zum 16. Lebensjahre fordern.

Dauer der Arbeitszeit. Das Gesetz vom 30. März 1900 bringt die schon im vorhergehenden Abschnitt erwähnte Bestimmung über die allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden. Für Frauen und Kinder gilt diese Vorschrift allgemein. In den Waisenhäusern und Wohltätigkeitsanstalten darf die Arbeit der Kinder für ein Gewerbe 3 Stunden nicht übersteigen, wenn sie das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Man hat also diesen Anstalten immerhin ein allerdings auch berechtigtes Zugeständnis gemacht. Um die Überwachung nicht gegenstandslos zu machen, ist in allen betroffenen Betrieben die Arbeit par relais, d. h. bei der nicht alle Arbeiter zu gleicher Zeit beginnen, untersagt. Dagegen ist die Arbeit par équipes z. B. in 2 Schichten von je 8 Stunden gestattet. Die Ruhezeit aller Arbeiter muß jedoch zu gleicher Zeit stattfinden.

Verbotene Arbeit. a) Die Nachtarbeit ist untersagt. Als Nacht wird die Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens betrachtet. Ist

die Arbeitszeit in 2 Schichten eingeteilt, so wird die Nachtzeit von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens berechnet. In jeder Schicht muß eine Ruhezeit von 1 Stunde enthalten sein. b) Verboten ist ferner die Arbeit an einem im voraus zu bestimmenden Tage der Woche und an den gesetzlichen Feiertagen. Welchen Tag der Unternehmer als Ruhetag wählen will, steht ihm frei. In der Regel wird es der Sonntag sein. c) In Theatern dürfen Kinder unter 13 Jahren nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präfekten und in Paris des Unterrichtsministeriums verwendet werden, die in jedem einzelnen Falle nachzusuchen ist. Dazu kommt ein Gesetz vom 7. Dezember 1874, das für die Gewerbe im Umherziehen die Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren bei Schaustellungen verbietet und nur für die Eltern des Kindes eine Ausnahme macht, wenn die Vorführungen nicht gefährlich sind. d) Die Arbeit von Frauen und Mädchen unter Tag ist untersagt. Jugendliche Arbeiter dürfen nach einem Dekret vom 3. Mai 1893 bis zu 16 Jahren nur eine 8stündige unterirdische Arbeitszeit haben, zwischen 16 und 18 Jahren darf sie nur 10 Stunden und in der Woche nur 54 Stunden betragen. Außerdem ist eine Ruhezeit von einer Stunde gewährleistet, die aber nicht gerechnet wird, wie überhaupt nur die wirkliche Arbeit am Orte selbst in Betracht kommt.

Hygiene und Sicherheit der Frauen und Kinder in der Industrie. Schon oben wurde das hierüber geltende Spezialgesetz vom Jahre 1893 erwähnt. Aber schon das Gesetz von 1892 enthält einen Abschnitt „Hygiene und Sicherheit der Arbeiter“, so daß für Frauen und Kinder nunmehr beide Gesetze zur Anwendung kommen. Zu erwähnen ist, daß die Aufzählung der betroffenen Betriebe in dem Gesetz von 1893 bedeutend weiter ist, als in dem von 1892. Dagegen ist letzteres dadurch sehr wertvoll, daß es Dekreten einen großen Spielraum läßt, so daß noch besondere Schutzmaßregeln für Frauen und Kinder angeordnet werden können. Die einschlägigen Artikel besagen nämlich: Art. 12. Diejenigen Arten der Arbeit, welche wegen ihrer Gefährlichkeit, wegen möglicher Überanstrengung der Arbeiter, oder aus Gründen der Sittlichkeit, Kindern und Frauen zu untersagen sind, werden auf dem Verordnungswege bestimmt; Art. 13. In ungesunden und gefährlichen Betrieben, in denen der Arbeiter einzelne Arbeiten verrichtet oder Ausdünstungen ausgesetzt ist, welche die Gesundheit schädigen, können Frauen und Kinder nur unter den Bedingungen beschäftigt werden, die auf dem Verordnungswege für einzelne Kategorien von Arbeitern gegeben werden. Auf Grund dieser beiden Artikel, sind zahlreiche Dekrete ergangen, die angeben, in welchen Betrieben Frauen und Kinder bis zu 18 Jahren, nur unter gewissen Bedingungen oder überhaupt nicht arbeiten dürfen. Dies sind entweder besondere Schutzvorschriften oder Beschränkungen

der Arbeit auf Kinder von einem gewissen Alter an, z. B. über 16 Jahre oder auf eine bestimmte Arbeit unter Ausschluß der für das betreffende Alter noch zu gefährlichen Arbeit. Diese Bestimmungen sind regelmäßig in Form einer Liste gefaßt, die die verbotenen Verrichtungen, den Kreis der geschützten Personen und den Grund des Verbots angeben. — Ein besonderes Gesetz vom 29. Dezember 1900 schreibt vor, daß in Läden eine der Zahl der Ladnerinnen gleiche Anzahl von Stühlen bereitgestellt sein muß.

Überwachung. Die Überwachung der Vorschriften ist mit Ausnahme der Bergwerke den Arbeitsinspektoren anvertraut. Für die Kinder bis zu 18 Jahren wird sie dadurch erleichtert, daß der Unternehmer über diese eine Liste führen muß und durch den Zwang der Arbeitsbücher. Eine vorgängige Mitteilung von Beanstandungen zwecks Abstellung ohne Eingreifen der Gerichte findet nicht statt. Der Inspektor übermittelt das Protokoll sofort dem Präfekten und der Staatsanwaltschaft. Ferner wurde eine Oberkommission aus 9 Mitgliedern errichtet, welche sich über die zu ergreifenden Maßregeln und die Art der Überwachung zu äußern hat. In den Departements wurden Schutzkomitees ins Leben gerufen, die sich neben der gewerblichen Ausbildung auch mit dem Kinderschutze befassen.

Ausnahmen. Das Gesetz enthält eine Reihe von Ausnahmen von den Bestimmungen über die Arbeitsdauer, die Nachtarbeit und den Ruhetag, die zwar das Bestreben zeigen, nicht zu viel zu gewähren, leider aber sich als zu zahlreich erwiesen haben. Es muß zwar in der Regel um die Erlaubnis der Inspektoren nachgesucht werden, aber diese wird verhältnismäßig leicht gegeben. Andererseits steckt auch das Gesetz selbst für die Ausnahmen zu weite Grenzen, wenn es bestimmt, daß von den Ruhetagen bis zu 15 unterdrückt werden können und die Arbeitszeit an 60 Tagen des Jahres, somit jeden fünften Tag, die Dauer von 10 Stunden überschreiten darf.

Strafen. Die Strafen sind sehr mild. Sie betragen nur 5 bis 15 Fr. Geldstrafe, im Rückfall bis zu 100 Fr. Härtere Bestrafung findet nur die Verhinderung der Inspektoren an der Ausübung ihres Amts. Hier kann die Geldstrafe bis zu 500 Fr. und im Rückfall 1000 Fr. betragen.

Heimarbeit. Im allgemeinen ist die Heimarbeit von den Vorschriften des Gesetzes befreit, werden aber Dampfkessel oder mechanische Kräfte verwendet oder gehört der Betrieb zu den gefährlichen, so können wenigstens die Bestimmungen über die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter zur Anwendung kommen, wie das auch das oben erwähnte Gesetz von 1893 gestattet.

Statistik[1]) der Anwendung des Gesetzes vom 12. Juni 1893

[1]) Min. de comm., dir. du tr. Rapports etc.

über die Hygiene und Sicherheit und des Gesetzes vom 2. November 1892 über die Arbeit der Kinder und Frauen in industriellen Betrieben im Jahre 1901. Die Inspektion hat hinsichtlich der Durchführung dieser Gesetze sehr viele Beanstandungen ergeben, die nach der Aufforderung zur Beseitigung der Mißstände, soweit sie zulässig war, jedoch regelmäßig behoben wurden und daher nur zu verhältnismäßig wenig Bestrafungen führte. Während aber das Gesetz von 1893 ohne besondere Schwierigkeiten von den Unternehmern angenommen wurde, stieß das von 92 auf einigen Widerstand. So haben z. B. die Vorschriften des Gesetzes von 1893 bezw. der dazu ergangenen Dekrete über die Reinlichkeit in den Arbeitsräumen nur zu 875 Beanstandungen und 16 Bestrafungen geführt, diejenigen über die Schutzvorschriften an Maschinen, Rädern usw. nur zu 2883 und 117. Dagegen wurden, um einige Ziffern anzuführen, bei der Überwachung gemäß dem Gesetze von 1892 beanstandet: 1019 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über das Alter der Kinder, ca. 6000 gegen die über Dauer der Arbeitszeit, 1349 hinsichtlich der Nachtarbeit, ca. 2000 bezüglich des Ruhetags. Die meisten Beanstandungen hatten die Glasindustrie, die Wohltätigkeitsanstalten und die ganze Konfektionsindustrie. Da sich die Arbeitgeber häufig im Rückfall befanden, kamen sie vor das Zuchtpolizeigericht und erhielten höhere Strafen. Den Gerichten wurden übergeben 2836 Fälle; die Strafen beliefen sich auf 89 000 Fr., fast das Doppelte des vorhergehenden Jahres.

Das Verhältnis der Kinder bis zu 18 Jahren und Frauen in der ganzen Industrie belief sich auf ca. 8 % Kinder und 16 % Frauen. Für die dem Gesetz von 1892 unterliegenden Betriebe sind die entsprechenden Zahlen 16,8 % und 23 %. Hauptsächlich weil natürlich hier diejenigen Unternehmungen fehlen, welche nur erwachsene männliche Arbeiter beschäftigen. 76,5 % der inspizierten Betriebe hatten nur 1—5 Arbeiter. Der Ruhetag war fast überall der Sonntag.

Besondere Folgeerscheinungen der beiden Gesetze waren: Anwachsen der Heimarbeit, die der Überwachung nicht oder fast nicht unterliegt, zahlreiche Entlassungen von Frauen und Kindern, Mehrverwendung von Maschinen, Ausdehnung des Stücklohns, Erhöhung der Produktion.

Bergwerke. Das französische Recht unterscheidet mines bei denen Bergwerkseigentum und Eigentum an Grund und Boden getrennt sind und minières und carrières, bei welchen der Grundstückseigentümer zum Abbau berechtigt ist. Bei den mines erfolgt die Ausbeutung in größerer Tiefe, bei den minières und carrières in geringer oder an der Oberfläche. Die genaue Unterscheidung gründet sich auf die Art der geförderten Mineralien, für die Arbeitergesetz-

gebung ist nur die Unterscheidung nach mines einerseits und minières und carrières andererseits von Bedeutung. Im folgenden sei der Unterschied als Bergwerke und Steinbrüche festgehalten.

Von den 320273 Arbeitern in den Bergwerken und Steinbrüchen waren im Jahre 1901 285239 erwachsene männliche Arbeiter und 35034 geschützte Personen, somit 10,9 % aller Arbeiter. Diese Zahl ist in leichter Abnahme begriffen. In den Bergwerken wurden 181792 Arbeiter verwendet, davon 26358 geschützte. Von letzteren waren 2974 Frauen über und 2639 unter 18 Jahren im oberirdischen Betrieb beschäftigt. Es bleiben also 20745 jugendliche Arbeiter, von denen 13706 unter Tag arbeiteten. Trotz dieser hohen Ziffern wurden mit Rücksicht auf das Gesetz von 1892 nur 26 Beanstandungen erhoben, die zu nur zwei leichten Bestrafungen führten.

C. Die Lehrlinge.

Mit der Aufhebung der Korporationen im Jahre 1791 verschwand auch die Regelung des Lehrlingswesens. Bald aber erkannte man, daß gesetzliche Bestimmungen auf diesem Gebiete nicht zu umgehen seien und schon ein Gesetz vom 22. Germinal XI füllte die Lücke, wenn auch in unvollkommener Weise aus. Das geltende Gesetz ist vom 22. Februar 1851 und bezieht sich auf alle Lehrlinge, auch Handelslehrlinge. Die Form des Lehrvertrags ist schriftlich oder mündlich. Ein schriftlicher Vertrag kann sowohl vor gewissen Behörden, wie privatschriftlich abgeschlossen werden. Über die allgemeinen Verpflichtungen des Lehrherrn, Unfähigkeit gewisser Personen zur Annahme von Lehrlingen, Auflösung des Vertrags, Freigabe von Stunden zum Unterricht, Pflichten des Lehrlings und Probezeit enthält das Gesetz dem deutschen Recht ähnliche Bestimmungen. Hervorzuheben ist vielleicht folgendes: Ein Unverheirateter darf weibliche Lehrlinge, soweit sie minderjährig sind, nicht bei sich wohnen lassen, der Lehrherr hat kein Züchtigungsrecht, hinsichtlich der Ausführung des Lehrvertrags sind die conseils de prud'hommes zuständig.

Das Gesetz von 1851 traf auch Bestimmungen über den Lehrlingsschutz, dazu kamen in den Jahren 1892 und 1893 die Gesetze über den Schutz der Frauen und Kinder und die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter. Von den in Kraft gebliebenen Vorschriften des Gesetzes von 1851 sei namentlich erwähnt, daß der Lehrling nicht zu Arbeiten in der Familie des Lehrherrn angehalten werden darf, und daß der Ruhetag der Sonntag sein muß. Eine Altersgrenze nach unten und ein absolutes Verbot der Nachtarbeit kennt das Gesetz nicht, was für diejenigen Betriebe, in denen das Gesetz von 1892 nicht gilt, immerhin praktisch werden kann.

Statistik. Nach dem Bericht über die Enquete des conseil supérieur du travail aus dem Jahre 1901/1902 hielten von den Betrieben, auf welche sich die Untersuchung bezieht 537 einen oder weniger Lehrlinge auf 10 Arbeiter, 284 zwei, 114 drei und 88 vier oder fünf Lehrlinge auf 10 Arbeiter. $^{9}/_{10}$ der Lehrverträge wurden mündlich abgeschlossen. Das Halten von Lehrlingen und damit der Fachunterricht ist in steter Abnahme begriffen, großenteils deshalb, weil die Eltern die Kosten der Lehrzeit nicht tragen wollen. Es wird behauptet, daß auf diese Weise in kurzer Zeit eine Reihe von Gewerben dem Ausland oder den ausländischen Arbeitern überliefert würden, so namentlich das Bau-, Schreiner- und Malergewerbe. Die Lehrzeit beträgt zwischen 10 Tagen und 5 Jahren.

IV. Die Stellenvermittlung.

1. Die autorisierten Stellenvermittlungsbureaus. Sie wurden geschaffen durch eine Ordonnanz vom 20 Pluviôse XII (10. 2. 1804) in der Absicht, im Zusammenhang mit den schon vorher eingeführten Arbeitsbüchern einen Überblick über die Arbeiterbewegung zu liefern. Deshalb verlangte man auch zur Ausübung des Gewerbes der Stellenvermittlung die Genehmigung der Behörden. Einige Zeit nach dem Sturze des Kaisertums, im Jahre 1823, gab man das Gewerbe frei, jedoch zeigten sich sehr rasch solche Mißstände, daß von allen Seiten das Eingreifen des Gesetzgebers gefordert wurde. Infolge der politischen Ereignisse brachte erst das Dekret vom 25. März 1852, die auch heute noch geltenden Bestimmungen über die Stellenvermittlung. Es schreibt von neuem für die Ausübung des Gewerbes die Genehmigung der Gemeinde vor, die sie aber nur an würdige Personen verleihen darf. Die Gemeinde hat auch ein Aufsichtsrecht und das Recht, unter gewissen Bedingungen die Genehmigung zurückzuziehen; ferner kann sie die Tarife festsetzen und andere einschränkende Vorschriften erlassen. So hat z. B. Paris bestimmt, daß jedes Vermittlungsbureau ein Register zu führen hat, in das alle Vermittlungen eingetragen werden müssen und daß eine Gebühr nur geschuldet wird, wenn der Arbeiter drei Tage in der vermittelten Stelle gearbeitet hat.

2. Vermittlungsbureaus der Gemeinden. Sie geben unentgeltlichen Arbeitsnachweis. Sie wurden zuerst in Paris, dann auch in einigen anderen Städten eingeführt. Im Jahre 1902 hatten 14 von den 20 Pariser Arrondissements solche Einrichtungen.

3. Vermittlung der Syndikate. Der Art. 6 § 5 des Gesetzes vom 21. März 1884 über die Syndikate gibt diesen unter Befreiung

von der vorgängigen Genehmigung und der Aufsicht der Gemeinden das Recht Bureaus für den Arbeitsnachweis einzurichten. Von dieser Ermächtigung hat eine sehr große Zahl von Syndikaten Gebrauch gemacht.

4. Die Arbeitsbörsen. Die bedeutendste ist die Pariser Arbeitsbörse. Ihre Erbauung wurde nach verschiedenen Anregungen im Jahre 1886 durch die Stadt beschlossen zum Zwecke eines Arbeitsnachweises im großen Maßstabe. Im Jahre 1892 wurde sie auch fertiggestellt, aber schon 1893 wieder geschlossen, da sich revolutionäre Bestrebungen in ihr geltend machten. Erst im Jahre 1895 wurde die Neueröffnung gestattet, jedoch zugleich traf man Bestimmungen, um weitere Mißbräuche zu verhindern. Gegenwärtig gilt ein Dekret vom 17. Juli 1900. Danach ist allen Berufssyndikaten das Recht eingeräumt, ein besonderes Lokal zur Betreibung des unentgeltlichen Arbeitsnachweises in Anspruch zu nehmen. Die Delegierten der Syndikate wählen ferner die Verwaltungskommission der Börse. Der Polizeipräfekt übt die Aufsicht und ernennt auf die Ämter. Die Börse enthält außer den einzelnen Räumlichkeiten für die Syndikate einen allgemeinen Saal, in welchem Arbeitgeber aller Gewerbe Arbeiter treffen und anwerben können, ferner einen großen Versammlungsraum und eine Bibliothek. Ähnliche, hauptsächlich durch die Arbeitersyndikate mit Unterstützung der Gemeinden gegründete Arbeitsbörsen bestehen auch an den meisten größeren Orten. Im Jahre 1900 waren es 75, 1903 94.

5. Weitere Vermittlungsbureaus wurden gegründet durch die sociétés de secours mutuels, durch Wohltätigkeits- und religiöse Vereine. Ihre Bedeutung ist nicht sehr groß.

Statistik; Reformbestrebungen. Die Notwendigkeit einer guten Stellenvermittlung zeigt die schon mehrmals erwähnte Enquete aus den Jahren 1893—1897, die sich auf 2500 industrielle Betriebe erstreckt. Danach sind in diesen von 100 Arbeitern 40 im Laufe des Jahres eingetreten. Die Vermittlung der autorisierten Stellenvermittlungsbureaus übersteigt weit die aller anderen Einrichtungen zusammen. Nach einer Untersuchung aus dem Jahre 1891/1892 vermittelten erstere nämlich 821 450 Stellen, letztere nur 402 226. Die entsprechenden Zahlen für 1898 sind 935 000 und 311 000. Diese Angaben sind allerdings mit großer Vorsicht aufzunehmen; denn die autorisierten Bureaus haben wegen der gegen sie bestehenden Bewegung ein Interesse daran, ihre Wichtigkeit durch hohe Ziffern zu beweisen. Auch sollen die Wohltätigkeitsanstalten sehr unvollständig geantwortet haben, was andererseits vielleicht wieder dadurch ausgeglichen wird, daß bei weitem nicht alle autorisierten Bureaus in der Statistik enthalten sind. Jedenfalls geht aus ihr hervor, daß die zahlreichen Reformbestrebungen zur Schaffung eines

ausreichenden unentgeltlichen Arbeitsnachweises zurzeit nur eine schärfere Überwachung der autorisierten Stellenvermittlungsbureaus erreichen können. Auch die häufigen Volksversammlungen und Ruhestörungen werden nur Unterdrückung von Mißbräuchen erreichen.

V. Die Arbeitervereinigungen.

1. Geschichte. Die Aufhebung der Korporationen und die Proklamierung der Gewerbefreiheit durch Dekrete vom 2. und 17. März 1791, ebenso die Auflösung der freiwilligen Innungen, welche sich sofort gebildet hatten, durch Dekret vom 14.—17. Juni 1791 waren an sich keine arbeiterfeindlichen Maßregeln, sondern richteten sich lediglich gegen das Zunftwesen und wollten die Freiheit der Arbeit schützen. Dennoch schädigte letzteres Dekret, die sogenannte loi Chapelier vom 14. Juni im höchsten Maße die Interessen der Arbeiter durch die Bestimmung, daß jede Vereinbarung verboten sei, welche den Zweck habe, gemeinsam die Arbeit einzustellen oder nur zu einem gewissen Preise zu arbeiten. Dieser den Arbeitern höchst ungünstige Standpunkt der Gesetze kam auch im Code pénal Art. 416 zum Ausdruck. Dieser bezog sich allerdings auch auf die Arbeitgeber, traf sie aber natürlich nicht so hart. Er lautete: „Arbeiter, Arbeitgeber und Unternehmer, die in Verfolgung einer Verabredung durch Geldstrafen, Verbote oder Vorschriften der freien Ausübung der Industrie und der Arbeit Abbruch tun, werden mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 3 Monaten und einer Geldstrafe von 16—300 Fr. allein oder in Verbindung miteinander bestraft." Dazu kam die Bestimmung, daß kein Verein ohne ausdrückliche Genehmigung der Verwaltung, die hier vollständig freies Belieben hatte, mehr wie 20 Personen aufnehmen durfte. (Art. 291—294 Code pénal.) Natürlich wurden die Arbeiter auch von diesen Bestimmungen weit härter getroffen als die Arbeitgeber. Im allgemeinen war man jedoch gegenüber den sich trotzdem bildenden Gesellschaften der Arbeiter nicht sehr strenge. Auch spielten in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Koalitionen infolge der politischen Verhältnisse keine Rolle. Es haben zwar die ungefähr 5 Jahrhunderte alten, streng geheimen Verbindungen der Arbeiter, die unter dem Namen compagnonnages[1]) bekannt sind, in den Jahren 1815—1830 ihre Glanzzeit erlebt, allein mehr nach der Zahl ihrer Mitglieder und ihrem Auftreten nach außen, als durch ihr praktisches Wirken für die arbeitende Klasse. Es bewirkten auch die durch die Arbeiterwerkstätten hervorgerufenen Juniereignisse

---

[1]) vgl. E. Martin Saint-Léon „Le compagnonnage", Paris 1901.

des Jahres 1848 sehr scharfe Gegenmaßregeln der Regierung, aber diese waren unhaltbar gegenüber einer Wirtschaftsordnung, welche auf Koalitionen der Arbeitgeber und Arbeiter hindrängte. Durch Gesetz vom 25. März 1864 entschloß man sich, alle Koalitionen zu gestatten, wenn auch unter einengenden Vorschriften. Auch dem Anschluß der sich bildenden Vereine an die 1864 in London gegründete association internationale des travailleurs war man anfangs nicht ungünstig gesinnt. Da sich aber in dieser Vereinigung revolutionäre Ideen geltend machten, deren Rückwirkung auf die kommunistische Bewegung im Jahre 1871 nicht zu leugnen war, wurde die Teilnahme verboten, an der association in Londen überhaupt, an den anderen internationalen Vereinigungen insoweit sie dem Staat gefährlich werden könnten. (1872.) Seit 1877 nahmen die Koalitionen einen großen Aufschwung. Damit fielen auch die einengenden Bestimmungen. 1884 erschien das Gesetz über die Syndikate, es hob den Art. 416 Code pénal auf; diesem folgten das dehnbare Gesetz von 1872 über die internationalen Vereinigungen und im Jahre 1901 die Art. 291 bis 294, welche für Vereine von mehr wie 20 Personen Genehmigung der Verwaltungsbehörde forderten.

Wohl zu unterscheiden von den Arbeiterverbindungen, die neben der Aufgabe, den Arbeiter wirtschaftlich günstiger zu stellen, einen politischen Charakter haben, sind die sociétés coopératives, welche man am besten mit den deutschen Genossenschaften vergleichen kann. Ihnen war die Gesetzgebung stets günstig gesinnt. Die ersten Anfänge dieser Vereine reichen zurück auf das Jahr 1831. Die Gesetzgebung kam ihnen zu Hilfe, aber doch nicht so durchgreifend, daß man sie außerhalb des sonstigen Vereinsrechts gestellt hätte. Erst durch Gesetz vom 24. Juli 1867 gab man ihnen eine feste Grundlage, indem man das Handelsgesetzbuch so faßte, daß es ihnen möglich wurde, eine der Gesellschaftsformen des Handelsgesetzbuches anzunehmen.

Dieses Gesetz von 1867 und das von 1884 über die Syndikate sind die einzigen, die man als zur Arbeitergesetzgebung gehörig betrachten kann.

2. Die Syndikate. Das Gesetz vom 21. März 1884 über die Bildung von Berufssyndikaten geht auf eine Definition über Wesen und Zweck dieser Vereine nicht ein, es wird lediglich, um die Politik nach Möglichkeit auszuschalten, in Art. 3 gesagt: „Die Berufssyndikate haben ausschließlich zum Gegenstand das Studium und die Verteidigung volkswirtschaftlicher, gewerblicher, kaufmännischer und landwirtschaftlicher Interessen." Damit ist eigentlich sehr wenig festgelegt, daß aber das Wort „ausschließlich" politische Bestrebungen nicht verhindert, beweisen z. B. die Vorgänge an den Arbeitsbörsen. Die Syndikate haben auf die Regelung der Arbeit den größten Einfluß gewonnen, um so leichter, als das Gesetz ihnen sehr günstig ist und

ihnen freiere Hand läßt, als andere Länder gegenüber derartigen Vereinen gestatten. Es trifft, nachdem es das Gesetz vom 14. bis 17. Juni 1791 und den Art. 416 Code pénal für aufgehoben, sowie die anderen die freie Bildung von Vereinen beschränkenden Vorschriften als hier nicht anwendbar erklärt hat, folgende Bestimmungen.

Die Syndikate können sich für einen oder für verwandte Berufe ohne Genehmigung der Regierung bilden. Jedoch müssen die Gründer die Statuten bei der Gemeinde hinterlegen und dort die Namen der Vorstände bekannt geben. Die Syndikate haben juristische Persönlichkeit, Immobilien können sie aber nur erwerben, soweit sie diese zur Versammlung, für eine Bibliothek oder Unterrichtskurse benötigen, eine Einschränkung, durch welche man die Zunahme der Güter der toten Hand verhindern wollte. Ferner ist ihnen ausdrücklich das Recht eingeräumt, Kassen für gegenseitige Hilfeleistung und Altersversicherungskassen zu begründen und sich mit der Stellenvermittlung zu beschäftigen. Die Kassen müssen jedoch eigene juristische Persönlichkeit erwerben, ihr Vermögen muß von dem des Syndikats getrennt gehalten werden. Um den Zwang fernzuhalten, kann jedes Mitglied jederzeit austreten unter Wahrung derjenigen Rechte, welche es aus den besonderen Kassen für Altersrenten usw. hat, es kann aber auch Mitglied dieser Kassen bleiben, ohne dem Syndikat mehr anzugehören. Vereinigungen von Syndikaten sind gestattet; sie haben aber weder eine juristische Persönlichkeit, noch können sie Immobilien besitzen. Die Sanktion des Gesetzes besteht in Geldstrafen und gerichtlicher Auflösung des Syndikats.

Statistik. Die Statistik der Arbeitsdirektion[1]) aus dem Jahre 1903 zeigt, daß das Syndikatswesen in alle Kreise der Arbeiter und Arbeitgeber gedrungen ist. Als Aufgaben, die sich die Berufssyndikate gestellt haben, führt sie an: Erteilung von gewerblichem Unterricht, Einrichtungen von Bibliotheken, von Laboratorien für Untersuchungen, Ausstellungen, Preisarbeiten, unentgeltliche Stellenvermittlung (an den 94 Arbeitsbörsen waren 1871 Syndikate beteiligt), Einrichtung von gegenseitigen Hilfkassen aller Art, Produktionsgesellschaften, Konsumvereine, Kreditkassen, Schaffung von Zeitungen, Propaganda für Berufsinteressen.

A. Zahl der Berufssyndikate und ihrer Mitglieder.

	1890		1897		1903	
Arbeitgeber	1004	mit 93411 M.	1894	mit 189514 M.	2757	mit 205463 M.
Arbeiter	1006	„ 139692 „	2324	„ 437793 „	3934	„ 643757 „
gemischte	97	„ 14096 „	184	„ 33963 „	156	„ 33431 „
ländliche	648	„ 234234 „	1499	„ 448395 „	2433	„ 598834 „
	2755	481433	5901	1109665	9280	1481485

[1]) Annuaire des syndicats professionels.

B. Syndikatsvereinigungen. 1903.

		Beteiligte Synd.			Beteiligte Synd.
Arbeitgeber	78	1434	ländliche	43	—
Arbeiter	138	2236	Arbeitg. u. Arb.	3	—
gemischte	11	49			

2. Die sociétés coopératives. Gewöhnlich werden auch diese Gesellschaften von Syndikaten gebildet. Sie werden in der Regel eingeteilt in Konsum-, Produktions- und Kreditvereine. Als man im Jahre 1867 im Handelsgesetzbuch I. Buch III. Titel Bestimmungen traf, um die Entstehung von Handelsgesellschaften mit geringen und veränderlichen Kapitalsbeiträgen zu ermöglichen, glaubte man, daß sie eine gewisse Bedeutung erlangen würden. Allein wenigstens bei den Konsumvereinen trat nicht der erwartete Erfolg ein. Es lag dies teilweise daran, daß die Bildung von Gesellschaften in einer der drei Formen des französischen Handelsrechts für die Teilnehmer zu verwickelt war, so daß die Aktien nicht gezeichnet wurden, andernteils auch an der schlechten Geschäftsführung, namentlich den häufigen Veruntreuungen. Übrigens können sich solche Gesellschaften auch in der Form der gewöhnlichen Vereine bilden und unterliegen dann dem gemeinen Recht. Wann eine Handelsgesellschaft und wann ein Verein des gemeinen Rechts vorliegt, richtet sich im ganzen danach, ob eine Spekulation dabei vorliegt oder nicht. Um die Spekulation im schlimmen Sinne auszuschließen, wurden einschränkende Bestimmungen getroffen, wie die Beschränkung des Kapitals und die Vorschrift, daß die Papiere Namenpapiere sein müssen und nur unter erschwerenden Bedingungen übertragen werden können.

VI. Der Streik.

Es sind zwei Fragen, welchen die französische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Streiks nahe getreten ist. Die eine ist das Verhältnis der Strafgesetzgebung zum Streik bezw. seinen Auswüchsen, die andere, die gütliche Schlichtung bei Streiks.

1. Die Strafgesetzgebung. Schon oben wurde erwähnt, daß das Gesetz vom 25. März 1864 das Vergehen der Koalition beseitigt hat. Es wurde durch ein anderes ersetzt „die Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit.“ Da aber jede Art der Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit bestraft wurde, so bedeutete das einfach wieder eine Verneinung des Koalitionsrechtes, einen viel zu weit gehenden Schutz der Arbeitswilligen und eine große Schädigung der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern; denn eine Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit kann in

allem und jedem erblickt werden, wodurch ein Arbeiter den andern von der Arbeit abhalten will. Das Gesetz vom 21. März 1884 hat hier Wandel geschaffen, es kennt nur mehr eine schwerere Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit. So ist z. B. nach älterer Gesetzgebung verboten, nach neuerer erlaubt: Vereinigung zum Zwecke des Streiks; Auferlegung von Strafen für diejenigen, welche, trotzdem sie der Vereinbarung zum Zwecke des Streiks beigetreten sind, den Anordnungen der Vereinigung nicht Folge leisten; Verbot einzelner Betriebe; Boykottierung von Arbeitern; Verrufserklärungen. Die einschlägigen Artikel des Code pénal haben folgenden Wortlaut: Art. 414. Wer durch Gewalt, List oder Drohung eine verabredete Einstellung der Arbeit herbeiführt oder aufrecht erhält oder herbeizuführen oder aufrecht zu erhalten sucht, welche eine Erhöhung oder Verringerung des Lohns oder eine Beeinträchtigung der freien Ausübung der Arbeit bezweckt, wird mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 3 Jahren und einer Geldstrafe von 16 bis zu 3000 Fr. allein oder in Verbindung miteinander bestraft. Art. 415. Sind die Vergehen des vorhergehenden Artikels infolge eines verabredeten Planes begangen, so kann Polizeiaufsicht von 2 bis zu 5 Jahren ausgesprochen werden. Wie aus diesen Artikeln hervorgeht, fällt die Abhaltung eines einzelnen Arbeiters in einem einzelnen Falle nicht unter das Gesetz. Übrigens kommen für die beiden Strafbestimmungen der Art. 463 Code pénal über die Zubilligung mildernder Umstände und das Gesetz B é r a n g e r über den Strafaufschub in Betracht.

Statistik. Wegen Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit wurden in den Jahren 1864—1884 3001 Personen bestraft; davon erhielten 408 eine Geldstrafe, 2232 Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahre, 61 darüber. In den Jahren 1885—1896, also einem ungefähr halb so langen Zeitraum waren die Zahlen: bestrafte Personen 2437, davon erhielten Geldstrafen 362, Gefängnis bis zu 1 Jahr 2069, darüber 6. Diese verhältnismäßig höheren Ziffern bedeuten gegenüber der Verschärfung des Lohnkampfes, der Ausdehnung der Syndikate und anderer teilweise politischer Arbeiterverbindungen und der Zunahme der Streiks kaum eine Erhöhung, sondern eher eine Verminderung. Namentlich der letztere Punkt dürfte zu beachten sein; denn während für die Jahre 1858—1874 im Durchschnitt jährlich 19 Streiks gezählt wurden, eine Statistik, die allerdings kaum einwandfrei ist, werden für die Jahre 1890—1899 jährlich 421 angegeben. Die bestraften Personen sind natürlich fast nur Arbeiter.

2. Vermittlung und Schiedsgericht. Am 27. Dezember 1892 erging ein Gesetz, das den Zweck hatte, bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern eine gütliche Einigung herbeizuführen und namentlich Streiks zu verhindern. Der Artikel 1 des Gesetzes sagt: „Arbeitgeber, Arbeiter oder Angestellte, zwischen denen ein Streit

gemeinsamer Art („d'ordre collectif") über die Arbeitsbedingungen entstanden ist, können die strittigen Punkte einem Vermittlungsausschuß und falls vor diesem keine Einigung erzielt wird, einem Schiedsgericht unterbreiten". Das Verfahren ist folgendes: Eine der beiden Parteien oder auch beide übersendet dem Friedensrichter des Kantons eine Erklärung, in der sie ihn von dem Ausbruch eines Streites benachrichtigt, ihm die strittigen Punkte mitteilt, ihm bis zu 5 aus den Beteiligten gewählte Personen benennt, die bestimmt sind, den anrufenden Teil zu vertreten und den Richter bittet, dem anderen Teil diese Angaben zu übermitteln. Hinsichtlich der für die Vermittlung zu wählenden Personen verlangt das Gesetz lediglich, daß sie aus den Interessenten genommen werden müssen. Es sei gleich hier bemerkt, daß der Friedensrichter in keinem Stadium des Verfahrens eine aktive Rolle spielt, sondern nur als unbeteiligter Dritter erscheint, der das vom Gesetz vorgesehene Verfahren in Gang erhält. Ist ein Streik bereits erklärt, so kann der Friedensrichter den Parteien nahelegen, den gesetzlichen Weg der Vermittlung einzuschlagen, jedoch braucht er dies nur zu tun, wenn er es für angebracht hält, wie ihm auch die Zeit seines Eingreifens überlassen bleibt. Hat der Friedensrichter eine Erklärung des oben bezeichneten Inhalts bekommen, so übersendet er sie der Gegenpartei. Erhält er von dieser innerhalb dreier Tage keine Mitteilung, so gilt dies ohne weiteres als Abweisung des Vorschlags der zur Vermittlung bereiten Partei. Wird der Vermittlung aber zugestimmt, so bezeichnet die Gegenpartei ebenfalls ihre Vertreter, die zwar nicht in gleicher Zahl wie die der ersten Partei sein müssen, aber ebenfalls fünf nicht übersteigen dürfen. Der aus den beiderseitigen Vertretern bestehende Ausschuß versucht nun in formloser Weise die gütliche Einigung. Der Friedensrichter wohnt der Versammlung bei, enthält sich aber jeden Eingreifens in die Verhandlungen, wenn er nicht von den Parteien dazu aufgefordert wird. Glückt dem Ausschuß die Vermittlung, so nimmt der Friedensrichter ein Protokoll auf, das er und die Parteien unterzeichnen. Die getroffenen Vereinbarungen sind nicht bindend, ihr Wert liegt also nur in der moralischen Wirkung. Kommt eine Einigung nicht zustande, so legt der Friedensrichter den Parteien nahe, je einen oder mehrere oder auch einen gemeinsamen Schiedsrichter zu wählen. Es ist nicht vorgeschrieben, daß jede Partei soviele bezeichnet wie die andere, auch nicht, daß die Schiedsrichter zu den Interessenten gehören müssen. Die gewählten Personen pflegen nun unter sich Verhandlungen. Können sie sich nicht einigen, so bleibt ihnen der Ausweg, einen gemeinsamen Schiedsrichter aufzustellen, finden sie keine beiden Parteien passende Person, so wird sie durch den Präsidenten des örtlich zuständigen Zivilgerichts ernannt. Die allenfallsige Entscheidung der Schieds-

richter wird durch sie selbst protokolliert und dem Friedensrichter übersandt, der sie den beiden Parteien und der Statistik halber dem Handelsministerium mitteilt. Die Entscheidung hat keine zwingende Kraft. Die Anrufung der Vermittlung oder des Schiedsgerichts, die Ablehnung durch eine Partei, die Entscheidungen des Vermittlungsausschusses und des Schiedsgerichts werden öffentlich bekannt gemacht. Das Gesetz schreibt ferner den Gemeinden vor, für die Verhandlungen einen Raum zur Verfügung zu stellen, alle Akte sind frei von Stempeln und ausdrücklich sagt es noch, daß auch Frauen gewählt werden können.

Statistik.[1]) Das System der freiwilligen Unterwerfung der Parteien unter die Vereinbarungen des Vermittlungsausschusses bezw. die Entscheidungen des Schiedsgerichts hat sehr schlechte Ergebnisse gehabt, was zum größeren Teil an dem Verhalten der Arbeitgeber liegt. Dies zeigen die folgenden Angaben.

A. Zahl der Fälle, in denen von einer der Parteien ein Vermittlungsausschuß vorgeschlagen wurde.

	1893—1901	1902
Zahl der Streiks	4795	512
„ „ Vermittlungsvorschläge	1154	107
durch die Arbeitgeber	34	5
„ „ Arbeiter	633	60
„ beide Teile	29	2
auf Veranlassung des Friedensrichters	458	40
vor Ausbruch des Streiks.	48	4

Von den Vermittlungsvorschlägen wurden wegen Beendigung des Streiks hinfällig 1893—1901: 77, 1902: 6.

B. Zahl der Zurückweisung schon des Vermittlungsvorschlags.

	1893—1901	1902
Zahl der Vermittlungsvorschläge	1077	101
Zurückgewiesen durch die Arbeitgeber	384	35
„ „ „ Arbeiter	24	2
„ „ beide Teile	37	5
„ zusammen	445	42

C. In dem Augenblick, in welchem das Gesetz eingreifen soll, waren also von 4795 bezw. 512 nur mehr 632 bezw. 59 Streiks vorhanden, bei welchen die Einführung des Vermittlungsausschusses vereinbart wurde. Verfolgen wir nun die 59 Fälle des Jahres 1902 weiter. 5 entfielen durch Einstellung des Streiks oder gütliche Regelung. In 32 Fällen erzielte der Vermittlungsausschuß ein Übereinkommen. Es bleiben also 22. Davon wurde 15 mal zum Schiedsgericht aufgefordert, was 11 mal zurückgewiesen wurde, nämlich

[1]) Dir. du tr. Statistique des grèves etc.

4 mal durch die Arbeitgeber, 3 mal durch die Arbeiter, 4 mal durch beide Teile. Es kam also 4 mal zum Schiedsspruch, der 2 Streiks beendete. Zählt man zu den 32 Fällen, die durch Vermittlungsausschuß und den 2, die durch Schiedsspruch erledigt wurden, noch 6, deren Beendigung indirekt durch Einschlagung des gesetzlichen Weges noch vor Bildung des Ausschusses erzielt wurde, so ergibt sich, daß von 512 Streiks in 42 das Gesetz einen Erfolg hatte. Bedenkt man ferner, daß es in den seltensten Fällen die großen Streiks sind, die durch Vermittlung und Schiedsspruch zu Ende gehen, so sieht man, welche geringe Rolle die freiwillige Vermittlung spielt.

3. Das Recht zum Streik. Man hat es in Frankreich schon wiederholt erwogen, ob man dem Recht zu streiken nicht gewisse Schranken ziehen solle. Denn abgesehen von den Betrieben der Heeresverwaltung beschäftigt Frankreich eine große Anzahl von Arbeitern in den staatlichen Zündholz- und Tabakfabriken, die ja Monopol sind. Da ferner die Eisenbahnen nur zum geringen Teil staatlich sind, so droht auch durch einen Streik der Eisenbahnbeamten eine große Gefahr. Die Gesetzesvorschläge, die sich mit dieser Frage beschäftigen, haben bis jetzt noch kein Ergebnis gehabt.

4. Zum Schlusse seien noch einige Zahlen über die französischen Streiks überhaupt angeführt, welche weniger durch die Höhe der Ziffer als durch die Anzahl der Ausständigen auffallen. Im Jahre 1900 brachen 902 Streiks aus, sie umfaßten 222 714 Arbeiter in 10 253 Betrieben. Die Summe der Streiktage betrug 3 760 577. Eine Woche oder weniger dauerten 579 Streiks, 162 dauerten nur 1 Tag oder weniger, 8 über 100 Tage. Von 631 Streiks wurde nur 1 Betrieb betroffen, von 8 mehr als 100 Betriebe. 205 Streiks mit 24 216 Ausständischen hatten Erfolg, 360 mit 140 358 führten zu einem Vergleich, 337 mit 58 140 mißglückten. Der einzelne Streikende verlor 11 Arbeitstage.

Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1902 sind: 512 Streiks mit 212 704 Arbeitern, Summe der Streiktage 4 675 031. 1 Woche oder weniger dauerten 313 Streiks, einen Tag oder weniger 100, über 100 Tage 6. Von 417 Streiks wurde nur 1 Betrieb betroffen, von 3 mehr als 100. 111 Streiks mit 23 533 Ausständischen hatten Erfolg, 184 mit 160 820 führten zu einem Vergleich, 217 mit 28 531 mißglückten. Der einzelne Streikende verlor 21 Tage.

Der Unterschied zwischen den beiden Jahren rührt hauptsächlich von einem großen Minenstreik im Jahre 1902 her. In 304 Streiks des Jahres 1902 waren die Arbeiter ganz oder teilweise in Syndikaten. Die meisten Ausstände hatte die Textilindustrie, die Metallindustrie und das Baugewerbe.

VII. Die Arbeiterwohnungen.

Die schrecklichen Zustände in den Arbeiterwohnungen, namentlich in Paris, gaben Veranlassung, der Frage der Schaffung von Arbeiterhäusern nahe zu treten. Besonders seit der Ausstellung von 1889 haben Gesetzgebung und Private sich mit der Lösung dieser Aufgabe abgegeben. Von privater Seite wurden die sociétés des habitations á bon marché gegründet, deren Bestrebungen durch ein Gesetz vom 30. November 1894 unterstützt wurden. Dieses bezieht sich 1. auf jede Person, die für ihren eigenen Gebrauch ein Haus bauen will 2. auf Gesellschaften, welche die Schaffung billiger Wohnungen beabsichtigen. Um die Vorteile des Gesetzes nur Wohnungen einer bestimmten Klasse zuzuwenden, schreibt es vor, daß die Begünstigungen nur solchen Häusern zugute kommen, bei welchen die Grundsteuer für das einzelne Haus bezw. verhältnismäßig auf die Mietwohnungen verteilt, einen gewissen Betrag nicht erreicht. Da man nur Gesellschaften zulassen wollte, die allein den idealen Zweck und keinerlei Gewinn im Auge haben, andererseits jedoch einsah, daß man das Kapital anziehen müsse, verbot man den unter das Gesetz fallenden Gesellschaften, ihren Mitgliedern mehr wie 4 % zu geben und verlangte, daß in den Statuten als Zweck die Schaffung billiger Wohnungen angegeben werde. Die betreffenden Häuser genießen eine gewisse Steuerfreiheit. Staatliche oder unter staatlicher Aufsicht stehende Einrichtungen wurden ermächtigt, den Gesellschaften Darlehn zu gewähren und ihr Vermögen zum Teil in Werten der Gesellschaften anzulegen, wobei sie ihnen auch einen erniedrigten Zinsfuß bewilligen dürfen. Um im Falle des Todes des Besitzers eines derartigen Hauses die Weiterzahlung der bisher geschuldeten Annuitäten sicherzustellen und zu verhindern, daß bei Unvermögen z. B. der Witwe oder Kinder, diese Beträge zu leisten, das Besitztum in fremde Hände gelange, wurde die caisse d'assurances en cas de décès ermächtigt, Lebensversicherungsverträge mit dem Besitzer abzuschließen, wodurch sie sich verpflichtete, die Fortzahlung zu übernehmen. Ferner verbot man die Teilung der Häuser und Wohnungen, so daß also in gewissem Sinne weichende Erben vorhanden sind. Auch wurde der Code civil abgeändert. Wenn nämlich die Erben sich über einen gemeinsamen Gegenstand, der unteilbar ist, nicht einigen können, so muß er verkauft werden. Um nun den Verkauf solcher Häuser im Todesfalle möglichst zu beschränken, wurde bestimmt, daß er erst nach 5 Jahren gefordert werden könne und sonst noch mildernde Vorschriften gegeben.

Zur Ausbreitung der Bestrebungen für Schaffung billiger Wohnungen soll in jedem Departement ein Komitee gebildet werden,

das die Aufgabe hat, die Idee zu fördern und über seine Tätigkeit an einen conseil supérieur des habitations à bon marché Mitteilung zu machen, der seinerseits einen Bericht an den Präsidenten der Republik auszuarbeiten hat.[1]) Der Rat ist dem Handelsministerium zugeteilt.

Statistisches. Im allgemeinen sind die Wohnungsverhältnisse in Frankreich gut, da auf 136 Haushaltungen 100 Häuser treffen, wenn auch naturgemäß die Wohnungsnot auf dem Lande keine Rolle spielt. Dagegen sind die Zustände in den großen Städten namentlich in Paris entsetzlich, wobei noch dazu eine furchtbare Ausbeutung der Arbeiter stattfindet. Es gibt in Paris einzelne Arbeiterhäuser, die ihren Eigentümern bis zu 25 % abwerfen.

Von den Darlehn ist namentlich zu erwähnen die caisse des dépôts et des consignations, die im Jahre 1897 den Gesellschaften 20 Millionen zu einem Zinsfuß von 3,25 % geliehen hatte. Eine einzige Lebensversicherung in Gemäßheit des Gesetzes von 1894 wurde im Jahre 1902 bei der caisse d'assurances en cas de décès eingegangen.

VIII. Die Sparkassen.

Zu unterscheiden sind die privaten Sparkassen und die Postsparkasse oder Nationalsparkasse. Die privaten Sparkassen, die übrigens bei weitem überwiegen, unterliegen dem Gesetz vom 20. Juli 1895. Ihre Entstehung bedarf eines Dekrets im Staatsrat, das ihnen auch die juristische Persönlichkeit gibt. Das Vermögen muß der staatlichen Hinterlegungskasse übergeben werden und ist fast ganz in französischen Renten angelegt, ebenso wie das der Postsparkasse. Die Verwaltung steht unter der Aufsicht der Inspektion der Finanzen. Private können in den Kassen nicht mehr wie 1500 Fr. anlegen. Der Zinsfuß ist veränderlich und wird jährlich festgesetzt. Von dem Zins, den die staatliche Hinterlegungskasse den Sparkassen gibt, dürfen sie für die Verwaltungskosten $^1/_4$—$^1/_2$ % den Einlegern abziehen. Für Summen unter 500 Fr. kann ein höherer Zinßfuß bestimmt werden, als für größere. Die Rückgabe der Einlage kann nur innerhalb 14 Tagen gefordert werden, ein Dekret kann außerdem in besonderen Fällen die Rückzahlung auf je 50 Fr. alle 14 Tage beschränken. Während die ersten Privatsparkassen auf das Jahr 1818 zurückgehen, wurde die Postsparkasse erst 1881 nach englischem Muster errichtet.

Statistik.[2]) Das Sparkassenwesen steht der Höhe der einge-

[1]) Der Bericht konnte nicht gefunden werden.

[2]) Min. du comm., dir. de l'ass. et de la priv. sociales. Rapport. etc.

legten Summen nach an zweiter Stelle in Europa, nach dem Vorgange von Deutschland. Die Zahl der Sparkassenbücher betrug 1882 4 645 893, 1900 10 680 866, die angelegten Summen 1882 1 802 497 809 Fr., 1900 4 274 257 535 Fr. (Deutschland: $9^1/_2$ Milliarden). Von der Gesamtzahl der Sparkassenbücher fielen 52,80 % auf Männer, 47,20 % auf Frauen, 27,21 % lauteten auf Minderjährige ohne Beruf, 15,35 % auf industrielle Arbeiter, 10,56 % auf Tagelöhner und ländliche Arbeiter, 11,60 % auf Dienstboten. Auf 1000 Einwohner fallen 277 Bücher, auf 1000 Arbeiter ca. 100. Diese letzteren sind noch dazu in der Regel unter 100 Fr. Die Beteiligung der Arbeiter und damit ihr Nutzen an der ganzen Gesetzgebung ist also sehr gering.

IX. Die Arbeiterversicherung.

A. Die sociétés de secours mutuels.

1. Begriff. Das Gesetz vom 1. April 1898 über die sociétés de secours mutuels bestimmt diese als „Gesellschaften der Vorsorge zum Zwecke, ihren Mitgliedern Unterstützungen zu gewähren im Falle von Krankheit, Verletzungen oder Arbeitsunfähigkeit, ihnen Pensionen zu bestellen, zu ihrem Nutzen Einzel- oder Gesamtversicherungen auf Leben, Tod oder Unfall einzugehen, die Beerdigungskosten zu bestreiten, die Aszendenten, Witwer, Witwen oder Waisen verstorbener Mitglieder zu unterstützen. Sie können außerdem, akzessorisch, für ihre Mitglieder Berufsunterrichtskurse und unentgeltliche Stellenvermittelungsbureaus schaffen, sowie ihnen Beiträge im Falle der Arbeitslosigkeit bewilligen, vorausgesetzt, daß für diese 3 Klassen von Ausgaben besondere Beiträge oder Einnahmen vorgesehen sind.“ (Art. 1).

2. Geschichte. Der Gedanke gegenseitiger Hilfeleistung hatte natürlich schon vor der Revolution zur Bildung von Vereinen geführt. Die Gesetzgebung von 1791 hat sie unterschiedslos aufgehoben. Man sah wohl ein, daß von einer Beeinträchtigung der Freiheit nicht die Rede sein könne, aber das Prinzip siegte über die Vernunft. Auch nach der Revolution kamen die s. d. s. m. nicht recht auf, teils weil sie unter der Gesetzgebung über die Koalitionen mit zu leiden hatten, teils weil die politischen Ereignisse der Idee nicht günstig waren. Nach den Kriegen des ersten Kaiserreichs jedoch breiteten sie sich sehr rasch aus, trotzdem sie unter der Herrschaft des gemeinen Rechts standen und ganz von der Gnade oder Ungnade der Regierung abhängig waren. Erst durch Gesetz vom 25. Juli 1850 und Dekret vom 14. Juni 1851 wurde ihnen die

Möglichkeit eingeräumt, als établissements d'utilité publique erklärt zu werden und damit die juristische Persönlichkeit und einzelne Bevorzugungen zu erlangen. Nachdem man nun einmal das politische Mißtrauen überwunden hatte, gewährte man ihnen bald weitere Vorteile. Schon ein Gesetz vom 26. März 1852 brachte weitere Begünstigungen, wenigstens für eine Art der s. d. s. m. die sociétés approuvées, durch ein weiteres vom 29. Juni 1894 wurden sie in den Bergwerken für obligatorisch erklärt, endlich durch Gesetz vom 1. April 1898 in einheitlicher, zweckentsprechender Weise geregelt.

3. Die Einteilung der sociétés de secours mutuels. Die s. d. s. m. zerfallen in drei Klassen, die alle insoweit Rechtspersönlichkeit besitzen, daß sie klagen und verklagt werden, sowie, wenn auch nicht in gleichem Maße, Vermögen besitzen können, die sociétés libres, die s. approuvées und die s. reconnues comme établissements d'utilité publique.

a) Die sociétés libres. Sie können sich frei bilden und stehen nicht unter der Aufsicht der Regierung. Ihre Vermögensfähigkeit besteht darin, daß sie bewegliches Vermögen besitzen und Grundstücke für ihre Zwecke pachten, nicht aber erwerben können. Auch Vermächtnisse können sie bleibend nur erwerben, soweit sie in beweglichem Vermögen bestehen und auch da nur mit Genehmigung des Präfekten. Außerdem genießen sie eine beschränkte Steuerfreiheit. Ihre Zahl ist in der Abnahme begriffen. Daß sie überhaupt noch bestehen, hängt damit zusammen, daß bei Gründung der Gesellschaften, wenn feste Verhältnisse noch mangeln, die freiere Form immerhin Vorteile bietet, andrerseits aber auch damit, daß man früher mit dem Genusse größerer Rechte eine stärkere Bevormundung des Staates fürchtete. Übrigens haben sich die meisten sociétés libres schon in sociétés approuvées umgewandelt oder sind auf dem Wege dazu.

b) Die sociétés approuvées. Diese Klasse umfaßt weitaus die Mehrzahl der s. d. s. m. Ihre Statuten müssen durch einen Beschluß des Ministeriums des Innern, dem die s. d. s. m. überhaupt unterstehen, genehmigt werden, jedoch kann die Genehmigung nur dann verweigert werden, wenn die Statuten den Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprechen, oder wenn keine den Ausgaben entsprechenden Einnahmen vorgesehen sind. Jede Änderung der Statuten muß ebenfalls ministerielle Genehmigung finden. Die Rechtsfähigkeit der s. appr. besteht in der Prozeßfähigkeit und darin, daß sie bewegliches Vermögen frei erwerben können, auch auf dem Erbwege. Dagegen können sie unbewegliches Vermögen nur nach Genehmigung des Staatsrates erwerben. Ferner dürfen sie nur Grundstücke besitzen, die sie für den Dienst der Gesellschaft oder ihre Einrichtungen, wie Spitäler, Unterrichtszwecke usw. benötigen. Erwerben sie Grundstücke auf dem Erbwege, so kann der Staatsrat mit der Erteilung

der Genehmigung zur Annahme auch bestimmen, daß ein Teil davon verkauft werden müsse. Diese Vorschrift will das Anwachsen der toten Hand verhindern. Das Geld der Gesellschaft muß in Werten angelegt werden, die ungefähr den Charakter unserer mündelsicheren haben, Wertpapiere müssen bei der staatlichen Hinterlegungskasse zur Aufbewahrung und Verwaltung hinterlegt werden. Besitzen die Gesellschaften nicht selbst geeignete Räumlichkeiten für den inneren Dienst, so muß sie ihnen die Gemeinde und event. das Departement zur Verfügung stellen. Das Vermögen der s. appr. zerfällt in das sogen. freie Vermögen und das für Altersrenten bestimmte, soweit sich die Gesellschaft mit der Altersversicherung abgibt, was ungefähr die Hälfte von ihnen tut. Sie genießen staatliche Unterstützungen, über deren Verteilung an die einzelnen Gesellschaften der unten zu erwähnende conseil supérieur beschließt. Der Zuschuß für jede s. appr. beträgt: 1. $^1/_4$ dessen, was die einzelne Gesellschaft, die diesen Zweig betreibt, als für Altersrenten bestimmtes Vermögen jährlich an die staatliche Hinterlegungskasse einzahlt; 2. 1 Fr. für jedes Mitglied, wenn die Gesellschaft für Alter und Krankheit versichert, sonst nur 50 c.; 3. 1 Fr. für jedes Mitglied über 55 Jahre bezw. nur 50 c. Mehr wie 10 000 Fr. jährlich darf eine s. appr. nicht erhalten, auch darf der bare Staatszuschuß der einzelnen Gesellschaft nicht ihre Einzahlung bei der staatlichen Hinterlegungskasse übersteigen. Indirekte Unterstützung genießen die s. appr. durch die Aufnahme der Mitglieder in die staatlichen Rekonvaleszentenhäuser zu einem ermäßigten Preis. Zur Fernhaltung der Spekulation ist bestimmt, daß diejenigen Gesellschaften, welche ihren Mitgliedern mehr wie 5 Fr. im Tage oder mehr wie 360 Fr. jährlich, bezw. mehr als eine einmalige Summe von 3000 Fr. gewähren, keinen Anteil an den erwähnten Vorteilen haben sollen. Auch ist verboten, sich bei mehreren Gesellschaften zu beteiligen, wenn dadurch diese Beträge überschritten würden.

Die staatliche Genehmigung und damit die besonderen Vorteile können entzogen werden, wenn die Statuten oder die gesetzlichen Vorschriften nicht befolgt werden. Die Zurücknahme der Genehmigung ergeht nach Vorschlag des Ministeriums des Innern und Anhörung des Staatsrats durch Dekret. Hierdurch verliert die Gesellschaft aber nicht ihre ganze Rechtsfähigkeit, sondern lediglich die Eigenschaft als approuvée.

Die Liquidierung des Gesellschaftsvermögens im Falle der freiwilligen oder gerichtlichen Auflösung geschieht in folgender Weise. 1. Zunächst sind die Verpflichtungen gegenüber unbeteiligten Dritten zu erfüllen; 2. dann folgen jene gegenüber den Mitgliedern; 3. sind die staatlichen, departementalen und gemeindlichen Unterstützungen zurückzuzahlen; 4. Zurückgabe von Erbschaften, bei

welchen anzunehmen ist, daß sie nicht mehr den Absichten des Erblassers entsprechend verwendet würden an die gesetzlichen Erben; 5. Rückgabe der bisherigen Beiträge der Mitglieder an diese. 6. Der etwaige Rest fällt an die staatliche Dotationskasse für die s. appr.

c) Die sociétés reconnues comme établissements d'utilité publique. Diese Eigenschaft erlangen die Gesellschaften durch Dekret. Sie haben den Vorteil, daß sie unter denjenigen erleichternden Bedingungen, welche ihnen das Dekret einräumt, Grundstücke erwerben, verkaufen und vertauschen können, auch wenn sie nicht gerade zum Dienste der Gesellschaft benötigt sind. Im übrigen stehen sie den sociétés approuvées gleich. Ihre Zahl ist sehr gering; sie wurden im Jahre 1898 nur deshalb nicht aufgehoben, weil ihr Bestehen keine Unzuträglichkeiten hatte.

d) Der conseil supérieur des sociétés de secours mutuels. Dieser Rat besteht aus 36 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Ministers des Innern und ist beratende Behörde namentlich über die Art der Verteilung der staatlichen Unterstützungen. Zu diesem Zwecke werden die s. d. s. m. in 7 Klassen eingeteilt, je nach der Höhe der Renten und Unterstützungen, die sie geben. Der Rat muß mindestens alle 6 Monate zusammenberufen werden. Er wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß, dem Gesetzesvorschläge, Enqueten und ähnliche größere Arbeiten übertragen werden.

e) Die ländlichen s. d. s. m. Diese Gesellschaften, die in der Regel unter 100 Mitglieder zählen, haben manchmal eine besondere Einrichtung, welche Erwähnung verdient. Einige verpflichten nämlich ihre Mitglieder zu einer Anzahl von Arbeitstagen zugunsten Erkrankter. Es ist dies von großer Bedeutung für den Weinbau und überhaupt für die Erntezeit, in der sich die wichtigste Arbeit der ländlichen Bevölkerung abspielt. Während sonst eine Erkrankung in dieser Zeit sehr oft die ganze Einnahme des Jahres in Frage stellen würde, erfolgt so eine für Notfälle genügende Aushilfe durch die anderen. Leider ist das Anwendungsgebiet gerade dieser Art der s. d. s. m. sehr beschränkt, sie kann nur unter der besitzenden Landbevölkerung eingegangen werden und schließt natürlich die Tagelöhner und größeren Grundbesitzer aus. — Die Zahl der ländlichen s. d. s. m. übersteigt im Verhältnis sehr oft die in den Städten. Es liegt dies daran, daß auf dem Lande die Verwaltung und aufgeklärtere Elemente der Gemeinden einen sehr großen Einfluß auf die Bildung der Gesellschaften ausüben.

4. Einzelbestimmungen. a) Zusammensetzung. Die Mitglieder zerfallen in ordentliche und Ehrenmitglieder. Die letzten zahlen mindestens den Mitgliederbeitrag, ohne an den Vorteilen teil zu haben. Die Zulassung von Ehrenmitgliedern hat lebhafte Kritik gefunden. Es wurde eingewendet, man mache durch diese Art der Wohltätig-

keit, die schon an sich solchen Gesellschaften fern bleiben sollte, sie von den Ehrenmitgliedern abhängig. So berechtigt der Gedanke aber sein mag, so läßt sich doch die finanzielle Bedeutung, welche die Beiträge der Ehrenmitglieder und noch mehr ihr Einfluß auf die Bildung von s. d. s. m. nicht in Abrede stellen. Übrigens treten sie infolge der raschen Ausbreitung der Gesellschaften immer mehr in den Hintergrund. Zur Teilnahme an den s. d. s. m. bedürfen Frauen und Kinder keiner Einwilligung von seiten des Mannes oder des Gewalthabers. An der Spitze der Gesellschaften steht ein Vorstand, der von einem Verwaltungsrat überwacht wird. Beide werden in geheimer Abstimmung durch die ordentlichen und Ehrenmitglieder gewählt.

b) Entstehung. Die einzige Förmlichkeit bei der Entstehung der s. d. s. m. besteht darin, daß sie einen Monat vor der Aufnahme der Geschäfte ihre Statuten und die Namen derjenigen Personen, die mit der Gründung zu tun haben, auf der Unterpräfektur oder der Präfektur hinterlegen. Aus Ausländern bestehende Gesellschaften bedürfen, auch wenn sie sociétés libres sind, ministerieller Genehmigung, die willkürlich versagt werden kann. Ein Auszug der Statuten, ebenso wie Veränderungen derselben, die mitzuteilen sind, wird von der Präfektur veröffentlicht. Die Statuten müssen enthalten: Sitz der Gesellschaft; Bestimmungen über die Aufnahme und den Ausschluß von ordentlichen und Ehrenmitgliedern; Zusammensetzung, Amtsdauer, Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Verwaltungsrats; Verpflichtungen und Rechte der Mitglieder, Höhe ihrer Beiträge; Verwendung und Anlegung des Vermögens; freiwillige Auflösung der Gesellschaft und Art der Liquidation; Aufbewahrung der Aktien und Papiere; etwaige besondere Unterstützungen der Mitglieder, die sich die Gesellschaft nach Lage des einzelnen Falles vorbehält; Bestimmungen über die Höhe der satzungsmäßig zu gebenden Unterstützungen und Renten, Zeit des Eintritts des Genusses, etwaige Vorschriften über die Art der Altersversicherung. Um den Gesellschaften die Entstehung zu erleichtern, hat das Ministerium des Innern Musterstatuten ausgearbeitet. Innerhalb der 3 ersten Monate jeden Jahres haben die s. d. s. m. ihren Mitgliederstand und die Zahl der Krankheitsfälle unter den Mitgliedern an das Ministerium des Innern zu berichten.

c) Vereinigungen. Die s. d. s. m. können sich frei vereinigen (unions), wobei sie ihre Selbständigkeit behalten. Die hauptsächlichsten Zwecke solcher Vereinigungen sind: 1. Gegenseitige Zulassung von Mitgliedern, die ihren Wohnsitz gewechselt haben. 2. Gemeinsame Regelung der Altersrenten. 3. Gegenseitige Versicherung der Gesellschaften untereinander. 4. Arbeitsnachweis. Im übrigen können sie sich aber bilden für alle Zwecke, die auch die einzelne Gesellschaft haben kann. Die unions können wieder ihre gesamten Mitglieder

gegen Tod und Unfall bei den beiden entsprechenden Kassen versichern, weche der Staat im Jahre 1868 eingerichtet hat. Durch die Vereinigungen hat sich eine gewisse Hierarchie entwickelt, sie finden sich nämlich als unions départementales für ein Departement, als u. régionales für mehrere, ferner die fédération nationale, die zurzeit die meisten s. d. s. m. umspannt. Die unions beschäftigen sich auch damit s. d. s. m. an Orten zu gründen, wo sie nicht bestehen.

d) Auflösung. Die freiwillige Auflösung erfordert einfache Mehrheit der Mitglieder und $^2/_3$ Mehrheit der Abstimmenden in einer eigens einberufenen Versammlung. Die gerichtliche Auflösung kann ausgesprochen werden, wenn die Gesellschaft nicht die angebenen oder unerlaubte Zwecke verfolgt oder in ähnlichen Fällen. Jedoch müssen regelmäßig die Beanstandungen zuerst ihr mitgeteilt werden, um ihr Gelegenheit zu geben, sie zu beheben. Das Urteil, welches die Auflösung ausspricht, bestellt zugleich einen Liquidator. Die Liquidation vollzieht sich nach den Bestimmungen, die die Statuten darüber enthalten müssen. Das Gesetz kennt auch Geldstrafen bis zu 500 Fr. gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats, so daß auch auf diesem Wege ein gewisser Zwang ausgeübt werden kann.

e) Altersversicherung. Die besonderen Vorschriften für diejenigen s. d. s. m., welche die Altersversicherung betreiben, werden bei diesem Abschnitt behandelt.

f) Die caisses de secours in den Bergwerken. Diese Art der s. d. s. m. sind für die Arbeiter und Angestellten der Bergwerke verpflichtend, übersteigt der Lohn jedoch 2400 Fr., so hat das Mitglied nur in Höhe dieser Summe Anteil an den Vorteilen. Daß man sich hier zur Einführung von Zwangskassen entschlossen hat, liegt an der erhöhten Gefährlichkeit des Betriebes und der Möglichkeit, bei der verhältnismäßigen Gleichartigkeit der Arbeit die Arbeiter zusammenzufassen. Auch hat das Gesetz vom 29. Juni 1894, worauf sich die caisses de secours stützen, für die Bergwerke die zwangsweise Altersversicherung eingeführt. Die Mittel für die sociétés de secours werden aufgebracht: 1. Aus Lohnabzügen der Arbeiter bis zu 2 $^0/_0$ des Lohnes. 2. Die Hälfte des Beitrags der Arbeiter hat der Unternehmer aufzubringen. 3. Aus dem allgemeinen staatlichen Unterstützungsfonds für die s. d. s. m. erhalten auch die caisses de secours Zuwendungen. 4. Durch Geschenke und Erbschaften. 5. Aus Geldstrafen der Arbeiter. Die Gesellschaft muß Kranken und Arbeitsunfähigen, sowie in Todesfall den Hinterbliebenen Unterstützungen in dem durch die Statuten festgesetzten Betrage geben. Es können aber auch weitere Verpflichtungen eingegangen werden, so namentlich Witwen- und Waisenbezüge. Außerdem muß die Gesellschaft für alle Mitglieder, die auch einer Altersversicherungskasse angehören, einen

Betrag von mindestens 5 % der Entschädigung für Kranke diesen gewähren, um die Weiterbezahlung der Beiträge für die Altersversicherung bei Krankheit zu ermöglichen. Der räumliche Bezirk jeder Gesellschaft wird, falls keine Einigung unter den Beteiligten zustande kommt, durch Dekret bestimmt. Die Versicherungspflicht kann auch auf die Steinbrüche ausgedehnt werden. Nebenbetriebe der Bergwerke dürfen in eine der Gesellschaften aufgenommen werden. Die Kasse wird geleitet durch einen Rat, der zu $^2/_3$ aus Arbeitern, zu $^1/_3$ aus Arbeitgebern besteht. Wie bei den übrigen s. d. s. m. muß auch bei diesen derjenige Teil des Vermögens, welcher nicht für die laufenden Geschäfte benötigt wird, bei der staatlichen Hinterlegungskasse aufbewahrt werden.

5. Statistik.[1]) Die Gesamtzahl der s. d. s. m. betrug 1899 13030, 1900 13991. Die genauere Statistik erstreckt sich jedoch nur auf 12138 bezw. 13099 Gesellschaften. Diese hatten 2195000 bezw. 2458000 Mitglieder und ein Kapital von 294 bezw. 317 Millionen Franken. Nach einer Mitteilung vom Februar 1904 beträgt die Mitgliederzahl nunmehr $3^1/_2$ Millionen.

Die sociétés libres sind, wie schon oben erwähnt, in der Abnahme begriffen. Während sie im Jahre 1899 noch 3339 betrugen, sank ihre Zahl auf 3187 im Jahre 1900. Die nicht vollständige Statistik ergibt für sie im Jahre 1899 350000, im Jahre 1900 331000 Mitglieder. Dagegen sind die Einnahmen und Ausgaben sowie das Kapital gestiegen. Die Einnahmen betrugen 1899 8781000 Fr., 1900 9395000 Fr., die Ausgaben 7002000 bezw. 7213000 Fr., das Kapital 45066000 bezw. 46722000 Fr.

Die sociétés reconnues comme établissements d'utilité publique zählten im Jahre 1900 noch 18 mit 63000 Mitgliedern und einem Kapital von 19833000 Fr.

Die sociétés approuvées (die s. r. c. ét. d'ut. p. sind bei diesen mit inbegriffen) nehmen weitaus den ersten Platz ein. Ihre Zahl betrug 1899 9691, 1900 10804, jedoch bezieht sich die Statistik des Ministeriums nur auf 10172 des Jahres 1900 und c. 9000 des Jahres 1899. Danach hatten die Gesellschaften 1899 1541000 ordentliche und 270000 Ehrenmitglieder, 1900 1802000 bezw. 291000. Das Vermögen ergibt folgende Übersicht:

	1899	1900
Einnahmen	31125000	35854000
Ausgaben	24978000	29126000
Reservefonds	107443000	120699000
Altersrentenfonds (50 % d. s. d. s. m.)	141685000	149336000
Gesamtkapital	249129000	270035000

[1]) Die Statistik ist 1903 für das Jahr 1900 erschienen. s. Literaturverz.

Von den 10804 Gesellschaften bestanden 9415 aus Erwachsenen, 1389 aus Kindern; von den 9415 für Erwachsene entfallen 6514 auf Männer, 2595 auf Männer und Frauen und 306 nur auf Frauen. Im Jahre 1855 gab es 1063 soc. appr., 1860 2514, 1865 3631, 1870 4279, 1875 4179, 1880 4790, 1885 5744, 1890 6674, 1895 7696, 1900 10804. Seit 1900 hat ein sehr rasches Anwachsen stattgefunden.[1]) Die Umwandlung von soc. libres in s. appr. haben 1899 55, 1900 178 Gesellschaften nachgesucht.

Die Ehrenmitglieder zahlten im Jahre 1900 12,87 % der gesamten Einnahmen der s. appr. oder $^1/_2$ des Überschusses. Auch Schenkungen und Vermächtnisse nehmen einen ziemlich bedeutenden Platz unter den Einnahmen ein. Sie betrugen in den Jahren 1884—1900 stets zwischen 50000 und 240000 Fr.

Die gezahlten Beerdigungskosten betrugen durchschnittlich 66 Fr. 1381 s. appr. gaben im Jahre 1900 an Witwen und Waisen Unterstützungen und zwar 609000 Fr. an Witwen und 125000 Fr. an Waisen. Das Honorar der Ärzte betrug 1900 im Durchschnitt $10^1/_2$ Fr. für jeden Kranken und $3^1/_2$ Fr. für jedes Mitglied.

Die Zahl der Mitglieder für die einzelnen Gesellschaften (nur approuvées) betrug:

	1. 7. 1893	31. 12. 1900
1— 50 Mitglieder	2491	3309
51—100 „	2110	3097
101—200 „	1468	2267
201—300 „	431	712
301—500 „	293	531
501—1000 „	156	313
über 1000 „	69	201
„ 5000 „	—	20

Die 3 größten s. appr. hatten 1900 82065, 58660 und 20237 Mitglieder.

B. Krankheitsversicherung.

Erkrankt ein industrieller Arbeiter, so ist für die Zeit der Krankheit kein Lohn geschuldet; es kann sogar der ganze Arbeitsvertrag gelöst werden, wenn die Krankheit ansteckend ist, oder wenn nach der Art der Beschäftigung eine Unterbrechung der Arbeitsleistung nicht möglich ist. Bei den ländlichen Arbeitern ist es ebenso, nur wird es sich naturgemäß hier nicht so fühlbar machen. Da nun die zwangsweise Versicherung nur bei den Bergleuten eingeführt ist, wie oben bei den caisses de secours der Bergwerke dargelegt wurde, so fällt der Erkrankte, der nicht Mitglied einer société de secours

[1]) Die Mitgliederzahl soll zurzeit c. 4 Millionen betragen.

mutuels ist, einfach der Not oder der Armenpflege anheim. Daraus erklärt sich, daß der Hauptzweck der s. d. s. m die Versicherung im Krankheitsfalle ist und daß diese Gesellschaften einen solchen Aufschwung genommen haben.

C. Altersversicherung.

Für die Altersversicherung kommen vier Einrichtungen in Betracht: 1. die caisse nationale des retraites pour la vieillesse 2. die Privatkassen einzelner industrieller Unternehmungen 3. die sociétés de secours mutuels 4. die Zwangskassen in den Bergwerken.

1. Die caisse nationale des retraites pour la vieillesse. Diese Kasse wurde im Jahre 1850 gegründet, um kleinen Leuten zu ermöglichen, sich durch häufige Einzahlung von geringen Beträgen eine mäßige Altersrente zu sichern. Um die Teilnahme zu heben, gewährt der Staat einen Vorzugspreis. Da aber jedermann beliebig hohe Einlagen machen konnte, bemächtigte sich die Spekulation der Sache und die Zustände wurden unhaltbar. Die Neueinrichtung erfolgte durch Gesetz vom 20. Juli 1886 mit einem Dekret vom 28. Dezember 1886. Man erreichte dadurch wohl die Beseitigung der Mißstände, allein die Beteiligung der Arbeiter, die man vor allem gewollt hatte, wurde nicht erzielt. Würde nicht das Gesetz vom 29. Juni 1894 über die Alterskassen in den Bergwerken und das vom 27. Dezember 1895 über die Alterskassen und Hilfskassen der Angestellten und Arbeiter die Nationalkasse als eine der Stellen bezeichnen, bei der die Versicherung durch Hinterlegung der Beträge gesichert werden muß, so wäre der Geschäftskreis dieser Kasse sehr klein.

Die Nationalkasse steht unter der Garantie des Staates und wird von der staatlichen Hinterlegungskasse verwaltet. Alle sie betreffenden Fragen werden einer besonderen Oberkommission unterbreitet, die aus 16 Mitgliedern, darunter 2 Senatoren, 2 Deputierten, 2 Staatsräten und 2 Präsidenten von sociétés de secours mutuels besteht. Das Kapital der Altersrenten wird aus Einlagen von jeweils mindestens 1 Fr. gebildet. Die höchste Rente beträgt 1200 Fr., mehr wie 500 Fr. darf in einem Jahre für eine Person nicht einzahlt werden. Der Eintritt der Rente kann auf jedes Lebensalter zwischen 50 und 65 Jahren bestimmt werden. Bei vorher eintretender Arbeitsunfähigkeit wird die bis dahin sich ergebende Rente sofort fällig, außerdem kann die Kasse dazu eine „rente bonifiée“ geben, bis eine Summe von 360 Fr. jährlich erreicht wird. Die Beiträge können zugunsten jeder Person begonnen werden, die 3 Jahre alt ist. Ausländer, die in Frankreich wohnen sind zugelassen wie die Inländer, nur daß sie keine rente bonifiée erhalten

können. Abgesehen von den Renten kann der Einlegende auch sich oder seinen Erben das Kapital vorbehalten. Jeder Versicherte erhält, ähnlich wie bei den Sparkassen, ein Buch, in welchem die Einzahlungen und die Höhe der Rente sowie weitere Angaben über diese enthalten sind.

2. Die Privatkassen einzelner industrieller Unternehmungen. Diese freiwilligen Kassen waren bis zum Jahre 1895 mit Ausnahme der Kassen der Eisenbahngesellschaften, die schon im Jahre 1890 einer gewissen Beaufsichtigung unterstellt wurden, von jeder staatlichen Überwachung befreit. Das brachte aber sehr große Übelstände mit sich. Die Arbeitgeber verwendeten nämlich die angesammelten Kapitalien, zu denen in der Regel auch die Arbeiter zahlten, in ihrem Geschäftsbetrieb oder in einer sonstigen Weise, die keine Sicherheit bot. Erfolgte nun ein Zusammenbruch, so waren alle diese Gelder verloren und die Arbeiter schwer geschädigt. Das Gesetz vom 27. Dezember 1895 hat diesen Übelstand wie für alle derartigen Wohlfahrtseinrichtungen, so auch für die Privatalterskassen beseitigt. Das Vermögen muß nämlich entweder bei der Nationalkasse für Altersversicherung oder bei staatlich genehmigten caisses syndicales oder patronales hinterlegt werden. Auf diese Summe haben die Arbeiter ein Pfandrecht, für nicht oder noch nicht hinterlegte Beträge haben sie ein Vorzugsrecht im Konkurse. Für die Verfolgung ihrer Rechte können sie einen besonderen Bevollmächtigten aufstellen. Wird das Vermögen der staatlichen Hinterlegungskasse übergeben, so gibt diese den gleichen Zins wie bei den Sparkassen, das bei der Nationalkasse hinterlegte, folgt den Bestimmungen, welche für diese gelten, namentlich muß eine Versicherung auf den einzelnen eingegangen werden, gerade wie wenn ein anderer sich bei der Nationalkasse versichert. Soweit die Privatkassen sich verpflichten, den Arbeiter oder Angestellten andere Arten der Versicherung z. B. für Witwen und Waisen, die ja außerhalb des Wirkungskreises der Nationalkasse liegen, zu gewähren oder höhere Renten zu geben, als diese zuläßt, kann das Vermögen nicht bei ihr, sondern nur bei der staatlichen Hinterlegungskasse oder bei den genehmigten caisses syndicales oder patronales angelegt werden. Aber auch hierbei sind nur gewisse sichere Papiere gestattet.

3. Die Alterskassen der sociétés de secours mutuels. Das Gesetz vom 1. April 1898 hat besondere Vorschriften für diejenigen s. d. s. m. getroffen, welche sich auch mit der Altersversicherung abgeben. Danach können die Gesellschaften die Versicherung entweder auf eigene Rechnung nehmen und müssen dann einen besonderen fonds commun bilden oder sie können lediglich als Mittelpersonen zwischen ihren Mitgliedern und der Nationalkasse auftreten.

Schlagen sie den ersteren Weg ein, so unterliegt die Geschäftsgebahrung der staatlichen Aufsicht und es wird ein Bericht an das Ministerium des Innern von ihnen verlangt. Außer den statutarisch fixierten Altersrenten können die s. d. s. m. auch weitere, aber nicht lebenslängliche Renten gewähren. Der Zweck dieser Zuwendungen, über deren Verteilung die Generalversammlung zu beschließen hat, ist denjenigen Mitgliedern, welche nach den Statuten noch keinen Anspruch auf eine Altersrente hätten, diese im Falle der Invalilität zukommen zu lassen, bis die gewöhnliche Rente für den Betreffenden eingreift. Es ist somit eine Art Invaliditätsversicherung. Zugleich kann auf diese Weise auch Mitgliedern, welche in besonders ungünstigen Verhältnissen sind, mögen sie bereits eine Rente beziehen oder nicht, Unterstützungen gewährt bezw. eine Zusatzrente gegeben werden.

Hier sei auch die Verwendung der vom Staate gegebenen Zuschüsse erwähnt, die bei den sociétés de secours mutuels übergangen wurde. Diese sind nämlich bestimmt: 1. zur Ermutigung der Bildung von Altersversicherungen bei den s. d. s. m., kommen daher auch in erster Linie den Gesellschaften zugute, welche Altersrenten geben; 2. zur Erhöhung von Renten bis auf den Betrag von 360 Fr.; 3. für bedeutende s. d. s. m., auch wenn sie keine Altersrenten geben, unter besonderen Umständen; 4. aus dem gesamten Unterstützungsfonds können Beträge vorweggenommen werden, um solchen Gesellschaften, die infolge besonderer Verhältnisse z. B. Epidemien ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können, zu Hilfe zu kommen.

4. Die zwangsweise Altersversicherung in den Bergwerken. Das schon bei den sociétés de secours mutuels erwähnte Gesetz vom 29. Juni 1894 hat für die Bergwerke auch die obligatorische Altersversicherung eingeführt. Überschreitet der Lohn der Angestellten oder Arbeiter 2400 Fr., so haben sie nur bis zu diesem Betrag Anteil an der Versicherung. Es steht dem Unternehmer frei, ob er seine Arbeiter einfach bei der Nationalkasse versichern will, oder ob er für sich oder mit anderen eine eigene caisse syndicale oder patronale begründen will. Diese muß durch Dekret genehmigt werden. Die Alterspension wird in beiden Fällen nach den Bedingungen der Nationalkasse erworben. Der Eintritt der Rente ist hier auf 55 Jahre festgesetzt. Die Mittel für die Versicherung werden durch einen Lohnabzug von 2 % und eine gleiche Summe des Unternehmers aufgebracht. Es können aber auch höhere Beträge vereinbart werden. Der Arbeiter kann verlangen, daß ihm das Kapital vorbehalten bleibt; natürlich ist dann die Rente sehr niedrig. Das Vermögen muß in sicheren Papieren angelegt werden. Die caisses syndicales oder patronales unterstehen staatlicher Auf-

sicht. Auch hier besteht die Bestimmung, daß, wenn diese Kassen weitergehende Verpflichtungen übernehmen, als gesetzlich vorgeschrieben, die Vorsichtsmaßregeln gegenüber der Gesellschaft auf diese ebenfalls ausgedehnt werden.

Die minières und carrières können durch Dekret auf Vorschlag des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten den Bergwerken gleichgestellt werden.

5. Statistik. Bei dem Mangel einer besonderen Statistik für die Altersversicherung können nur einzelne Angaben gemacht werden. Was die sociétés de secours mutuels anlangt, so beschäftigen sich nur 52 % der s. appr. mit dieser Versicherung. Auch die Renten sind sehr nieder, sie betragen durchschnittlich 90 Fr., aber immerhin höher, als der Durchschnitt bei der Nationalkasse beträgt. Es erklärt sich dies daraus, daß die Nationalkasse auch die niedersten Renten annimmt, während die s. d. s. m. sich an einen bestimmten Personenkreis wenden und daher auch höhere Beiträge fordern. Die Zahl der Rententräger bei den s. d. s. m. betrug 1904 ca. 100 000 bei einer Mitgliederzahl von ca. $3^1/_2$ Millionen. Freiwillige Privatkassen hatten in den Jahren 1893—1898 nur 2—3 % der Arbeitgeber begründet, worunter 4 % der Arbeiter fielen. Jedoch zahlten 10 % der Arbeitgeber zu den Versicherungen der Arbeiter.

In neuerer Zeit machen sich mit Aussicht auf Erfolg Bestrebungen geltend, welche die Altersversicherung für alle Arbeiter verpflichtend machen wollen. Man hat eingesehen, daß die freiwilligen Versicherungen viel zu wenig benützt werden und daß es durch diese auch unmöglich ist, die Höhe der Rente den Bedürfnissen entsprechend zu gestalten.

D. Invaliditätsversicherung.

Abgesehen von der durch Unfälle veranlaßten Invalidität besteht eine Versicherung für Invalidität nur insoweit, als schon bei der Altersversicherung erwähnt wurde. Es geben nämlich viele sociétés de secours mutuels unter besonderen Umständen eine Rente, bevor das nach den Statuten erforderliche Alter erreicht ist, und auch die Nationalkasse darf eine sogen. rente bonifiée geben. Aber selbst die Versicherungskassen der Bergleute sind nicht verpflichtet, wenn es auch in der Regel geschieht, im Falle der Invalidität eine Rente zu gewähren. Jedenfalls kann man sagen, daß auch da, wo eine Invalidenrente vorkommt, sie immer noch den Charakter eines Almosens trägt. Ein neues Gesetz wurde nunmehr (Juli 1905) der Deputiertenkammer vorgelegt.

E. Unfallversicherung.

1. Geschichte. Bis zum Erlaß des Gesetzes vom 9. April 1898 war der rechtliche Schutz und die Fürsorge für einen von einem Unfall betroffenen Arbeiter sehr schlecht. Es galten die Artikel 1382 bis 1386 Code civil, wonach der Arbeitgeber nur verantwortlich war, wenn der Unfall durch seine eigene Handlung, Unklugheit oder Nachlässigkeit verschuldet war; den Beweis hatte der Verletzte zu führen, wenigstens folgerte dies das französische Recht aus den betreffenden Artikeln, während andererseits das belgische den umgekehrten Schluß aus ihnen zog. Dazu kam aber noch die furchtbare Langsamkeit der Gerichte. Die Mindestdauer derartiger Prozesse betrug 11 Monate, die durchschnittliche $1^1/_2$ Jahre. Schon im Jahre 1879 begannen die Verbesserungsvorschläge, aber sie hatten erst im Jahre 1898 ein Ergebnis. Das geltende Recht umfaßt drei Gesetze vom 9. April 1898, 30. Juni 1899, 22. März 1902, ferner vier Dekrete.

2. Risque professionel und Versicherungszwang. Der Art. 1 des Gesetzes vom 9. April 1898 stellt den Grundsatz des risque professionel auf, der auch der deutschen Unfallversicherung zugrunde liegt. Er bestimmt nämlich: „Die Unfälle, welche durch die Arbeit oder anläßlich der Arbeit den Arbeitern oder Angestellten zustoßen, welche beschäftigt sind im Baugewerbe, in Fabriken, Manufakturen, zuf Lager, Zimmer- und Bauplätzen, in Transportunternehmungen au Wasser und zu Lande, mit Auf- und Abladen, in den öffentlichen Lagerhäusern, in Bergwerken und Steinbrüchen, ferner in gewerblichen Unternehmungen oder Teilen von solchen, in welchen Explosivstoffe verfertigt oder verwendet werden, oder wo Maschinen, die nicht durch Menschen- oder Tierkraft bewegt werden, in Benützung sind, gewähren dem Verletzten oder den von ihm Unterhaltenen ein Recht auf Entschädigung gegenüber dem Unternehmer, wenn die Unterbrechung der Arbeit länger als vier Tage gedauert hat.“ Das Gesetz vom 30. Juni 1899 hat dann die Unfallversicherung auf diejenige ländliche Arbeit ausgedehnt, bei der Maschinen zur Verwendung kommen. Abs. 2 des Art. 1 bestimmt noch, daß ein gelegentliches Zusammenarbeiten mehrerer Arbeiter unter einem anderen, diesen noch nicht zum Unternehmer macht.

Mit der Vorschrift des Art. 1 war nun allerdings erst eine Entschädigungs- und noch keine Versicherungspflicht des Unternehmers gegeben. Hätte das Gesetz keine weiteren Bestimmungen getroffen, so wäre bei Insolvenz des Unternehmers der ganze Zweck der Maßregeln hinfällig geworden. Es sei schon hier erwähnt, daß das verhindert wurde, indem bei der staatlichen Hinterlegungskasse

ein sogenannter Garantiefonds eingerichtet wurde, der von denjenigen Unternehmern, welche sich nicht in einer dem Gesetze entsprechenden Weise versichert haben, einen Beitrag erhebt.

3. Die Entschädigung. Jeder Unfall, der eine Arbeitsunfähigkeit von mehr wie vier Tagen herbeiführt, verpflichtet den Unternehmer zur Bezahlung von Heilkosten, Beerdigungskosten und einer Entschädigung. Hat er sich aber dem Gesetze gemäß versichert, so scheidet er von jeder Haftung vollständig aus, und der Arbeiter kann nur die betreffende Versicherungsgesellschaft haftbar machen. Die Heilkosten umfassen das Ärztehonorar und die Heilmittel. Wählt der Unternehmer den Arzt, so hat er alles zu bezahlen, ohne daß ein Höchstbetrag bestimmt wäre, wählt ihn aber der Arbeiter, wozu dieser berechtigt ist, so kann er nur diejenige Vergütung verlangen, welche nach vom Departement herzustellenden Tabellen von dessen Verwaltung für die unentgeltliche öffentliche ärztliche Hilfeleistung und die Heilmittel bezahlt wird, Nun haben aber die Departements vielfach keine Tabellen, da die Generalräte für die sogen. assistance publique eine Pauschalsumme zahlen. Infolgedessen fehlt oft ein Anhalt für die Bemessung. Übrigens ist dies auch nicht von besonderer Bedeutung; denn da die meisten Unternehmer bei Gesellschaften irgendwelcher Art versichert sind, so müssen die Arbeiter diejenigen Bedingungen annehmen, welche die Gesellschaften in ihren Statuten haben. Hinsichtlich der Beerdigungskosten sagt das Gesetz lediglich, daß höchstens 100 Fr. gefordert werden können. Die eigentliche Unfallsentschädigung ist verschieden je nach den vier Fällen des Art. 3. a) Es ist vollständige, dauernde Arbeitsunfähigkeit eingetreten, dann erhält der Verunglückte zwei Drittel seines Jahresarbeitslohns als Rente. b) Es liegt teilweise, dauernde Arbeitsunfähigkeit vor, dann erhält der Arbeiter die Hälfte dessen, um was seine Arbeitskraft geschmälert ist. c) Der Arbeiter wird zeitlich arbeitsunfähig, dann erhält er vom fünften Tage an die Hälfte des im Augenblick des Unfalls verdienten Tageslohnes. Die Bestimmung, daß die Entschädigung erst vom fünften Tage an läuft, hat den Zweck, Mißbräuche der Arbeiter zu verhüten. Sie kam eigentlich beinahe zufällig in das Gesetz. Die Statuten der sociétés de secours mutuels, die sich mit der Unfallversicherung beschäftigten, woraus die Vorschriften großenteils übernommen sind, kennen diese Einschränkung nicht. d) Ist der Unfall tötlich, so sind rentenberechtigt der überlebende Ehegatte (Mann oder Frau) und die Kinder; erst in zweiter Linie die übrigen Deszendenten und die Aszendenten. Der Ehegatte erhält 20 % des Jahreslohnes des verunglückten anderen Ehegatten. Geht er eine neue Ehe ein, so wird er mit dem dreifachen Betrage abgefunden. Die Kinder erhalten eine Rente bis zum 16. Lebensjahre. Der Betrag schwankt

nach der Kinderzahl und je nachdem es sich um Waisen oder Doppelwaisen handelt, zwischen 15 und 60 % des Lohnes des Vaters bezw. der Mutter. Sind weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden, so erhalten Aszendenten des Verunglückten eine lebenslängliche Rente, Deszendenten eine solche bis zum 16. Lebensjahre von je 10 %, im ganzen aber nicht mehr wie 30 %, wenn sie nachweisen, daß ihr Unterhalt dem Verunglückten zur Last fiel, ein Beweis, der für Eltern und Großeltern oft sehr schwer zu führen ist. Alle Renten werden am Schlusse von jeweils vier Monaten bezahlt. Das Gesetz hat nämlich übersehen, festzusetzen, daß die Rente vorauszahlbar sei, weshalb das gemeine Recht zur Anwendung kommt.

Eine dem Art. 1 des Gesetzes von 1898 zuwiderlaufende Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist ungültig. Übersteigt das Einkommen des Arbeiters 2400 Fr., so kann ausgemacht werden, daß die Entschädigung auf $^1/_3$ der sonstigen Höhe vermindert werde. Keinerlei Verpflichtung für den Unternehmer entsteht, wenn der Arbeiter den Unfall absichtlich herbeigeführt hat. Die Rente kann verhältnismäßig erniedrigt werden, wenn ein „unentschuldbarer Fehler" des Arbeiters die Ursache war, ebenso wie sie erhöht werden kann, wenn ein unentschuldbarer Fehler des Arbeitgebers oder seiner Angestellten vorliegt. Ist der Unfall durch einen Dritten veranlaßt worden, der nicht Arbeiter oder Angestellter des Unternehmers ist, so haftet letzterer dennoch, hat aber ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Dritten. Natürlich haftet er aber nur in der Höhe der gewöhnlichen Entschädigung, während der Dritte dem Verunglückten unbeschränkt haftet. Arbeiter und Arbeitgeber können jederzeit die Umwandlung der Rente in eine Kapitalzahlung vereinbaren; der Arbeiter kann sogar verlangen, $^1/_4$ desjenigen Kapitals als Entschädigung zu erhalten, welches notwendig wäre, um ihm für den Rest seines Lebens die Rente zu sichern. Auf keinen Fall dürfen besondere Bedingungen so weit gehen, daß der Arbeiter weniger als das, was er nach dem Gesetz beanspruchen darf, bekommen würde. Die Ausländer nehmen an der Unfallversicherung Anteil wie die Inländer. Ein Ausländer aber, welcher seinen Wohnsitz im Auslande nimmt, wird mit dem dreifachen Betrag der Rente abgefunden, auch erhalten die sonst Berechtigten keinerlei Entschädigung, wenn sie zurzeit des Unfalls nicht in Frankreich wohnten.

4. Das Verfahren. Innerhalb 48 Stunden nach dem Unfall hat der Unternehmer oder sein Vertreter dem Bürgermeister unter Angabe der näheren Umstände Anzeige zu machen. Hat der Verletzte nicht innerhalb 4 Tagen die Arbeit wieder aufgenommen, so ist ein ärztliches Gutachten vorzulegen, das sich über seinen Zustand, die voraussichtlichen Folgen des Unfalls aussprechen und angeben muß,

wann sich diese genau feststellen lassen werden. Auch der Arbeiter kann die Mitteilungen machen, jedoch ist er nicht dazu verpflichtet. Der Bürgermeister übermittelt das Protokoll über die Anzeige, das auf einem Formular aufgenommen wird, dem Friedensrichter, der, falls die Arbeitsunfähigkeit nicht bloß vorübergehend ist, eine Untersuchung zu eröffnen hat über die Natur und die Ursachen des Unfalls, die Person und die Verhältnisse des Verunglückten, die Höhe seines Lohnes, die Art der Verletzungen, die allenfallsigen Berechtigten und die Versicherungsgesellschaften oder das Garantiesyndikat, dem der Unternehmer angehört. Beide Parteien sind zu hören, der Richter hat sich event. auch zu dem Verletzten zu begeben. Über die Schwere der Verwundung kann noch einmal ein Arzt vernommen werden. Die Untersuchung muß spätestens innerhalb 6 Tagen geschlossen sein. Hierauf hinterlegt der Friedensrichter den Akt zur Einsicht der Beteiligten 5 Tage lang auf der Gerichtsschreiberei und übersendet ihn dann an den Präsidenten des Zivilgerichts des Arrondissements.

Soweit nicht schon bis zu diesem Augenblick eine gütliche Einigung zustande gekommen ist, folgt nun die Festsetzung der Rente. Die Krankheits- und Beerdigungskosten sowie die Entschädigung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit setzt der Friedensrichter fest. Diese Beträge beschäftigten also, da gegen die Entscheidung des Friedensrichters hier nur Revision möglich ist, den Zivilrichter[1]) überhaupt nicht mehr. Bei den anderen Renten versucht nun der Präsident des Zivilgerichts des Arrondissements, an den die Akten nunmehr gehen, eine Vereinbarung unter den Parteien zu erzielen. Glückt das nicht, so wird der Prozeß im beschleunigten Verfahren der Art. 404—413 Code de procédure civile durchgeführt. Gegen die Entscheidung ist dann Berufung und Revision zugelassen.

5. Entlastung des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber kann sich von der ihn primär treffenden Entschädigungspflicht befreien, so daß er vollkommen ausscheidet und in keiner Weise mehr haftbar gemacht werden kann, wenn er nachweist, daß er einer Versicherungsgesellschaft mit festen Prämien oder auf Gegenseitigkeit, einem Garandiesyndikat oder der staatlichen caisse nationale d'assurances en cas d'accidents beigetreten ist. Macht der Arbeitgeber von keiner dieser Einrichtungen Gebrauch, und erreignet es sich, daß er nicht oder nicht mehr imstande ist, die Entschädigung zu bezahlen, so tritt der sogenannte fonds de garantie für ihn ein, so daß der Arbeiter unter allen Umständen sichergestellt ist. Die verschiedene Art der Entlastung, welche der Arbeitgeber einschlagen kann, forderte eine ziemlich um-

---

[1]) Der Friedensrichter hat zurzeit noch keine juristische Universitätsbildung.

fangreiche Gesetzgebung, um eine genügende Gewähr für die Auszahlung der Entschädigungen zu bieten.

a) Die Versicherungen auf Gegenseitigkeit (mutuelles) und mit festen Prämien (à primes fixes). Das Gesetz von 1898 bestimmt, daß diese Gesellschaften der Überwachung des Staates unterworfen und gezwungen sind, Reserven oder Kautionen zu errichten. Die näheren Bestimmungen darüber finden sich in dem Dekret, das zur Ausführung des Art. 27 des Gesetzes am 28. Februar 1899 ergangen ist. Es handelt sich dabei um Zusatzvorschriften für die Gesellschaften, die natürlich auch unter dem Handelsrecht stehen. Während die Versicherungen auf Gegenseitigkeit nur die Bildung eines Reservefonds, der sogen. réserve mathématique, nachzuweisen haben, müssen die Versicherungen mit festen Prämien diesen bilden und außerdem eine Kaution bei der staatlichen Hinterlegungskasse stellen. Treiben die Versicherungsgesellschaften noch andere Zweige der Versicherung, so müssen diese von der durch das Unfallgesetz veranlaßten vollständig getrennt gehalten werden. Die Überwachung wird ausgeübt einmal dadurch, daß die Gesellschaften ihre Statuten, Jahresberichte usw. dem Handelsministerium einreichen müssen, dann durch besondere Kommissäre. Für alle sich aus der Beaufsichtigung ergebenden Angelegenheiten, namentlich die Festsetzung der Höhe der Kaution wurde ein besonderes Komitee errichtet. Die Liste der zugelassenen Gesellschaften wird jedes Jahr im Journal officiel veröffentlicht. Ausländische Versicherungsgesellschaften haben im Inland einen Vertreter zu bestellen, der sie allein gegenüber der Regierung vertritt.

b) Die syndicats de garantie. Das Gesetz von 1898 schreibt für sie die gleiche Überwachung vor, wie für die vorher erwähnten Gesellschaften. Das gleiche Dekret vom 28. Februar 1899 hat auch sie geregelt. Ein Garantiesyndikat muß mindestens 5000 Arbeiter und 10 Arbeitgeber umfassen, von denen mindestens 5 je 300 Arbeiter haben müssen. Die Arbeitgeber haften gesamtverbindlich für die Verpflichtungen des Syndikats. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Staatsrats, die nach Vorschlag des Handelsministers und Anhörung des oben erwähnten comité consultatif des assurances contre les accidents du travail erfolgt. Das Dekret, welches die Genehmigung ausspricht, hat zugleich Bestimmungen über die etwaige Zurücknahme derselben und die Überwachung des Garantiesyndikats zu treffen.

c) Die caisse nationale d'assurances en cas d'accidents. Diese Kasse wurde begründet durch Gesetz vom 11. Juli 1868, also lange vor der Unfallgesetzgebung. Obwohl sie für jedermann offen stand, war sie selbstverständlich wegen der Arbeiterklasse geschaffen worden. Der erwartete Erfolg blieb vollständig aus. Als nun durch die Un-

fallversicherung der Arbeiter überhaupt kein Interesse mehr daran hatte, sich gegen Unfall zu versichern, da entweder der Unternehmer oder eine der oben erwähnten Kassen oder der staatliche Garantiefonds dafür aufkommt, benutzte man die Gelegenheit, diese Nationalkasse ebenfalls als eine der Einrichtungen zu bezeichnen, bei denen sich der Arbeitgeber durch entsprechende Beträge von der ihn primär treffenden Haftpflicht befreien kann. Es geschah dies durch das Gesetz vom 24. Mai 1899. Die Kasse erhebt feste Prämien, ist also tatsächlich nichts anderes als eine der unter a erwähnten Versicherungsgesellschaften. Da sie aber höhere Prämien verlangt wie diese, wahrscheinlich infolge großer Verwaltungskosten, ist ihr Wirkungskreis sehr klein geblieben.

d) Der fonds de garantie. Es wurde schon gesagt, daß, wenn der Unternehmer weder an einer der für die Unfallversicherung zugelassenen Einrichtungen beteiligt, noch selbst imstande ist, die Unfallrente zu bezahlen, der Staat mit dem Garantiefonds eintritt. Zur Errichtung dieses Fonds erhebt der Staat von allen Arbeitgebern, welche ihm nicht den Nachweis über ihre Versicherung erbringen, einen 4 prozentigen Zuschlag zur Gewerbesteuer, der übrigens auch erhöht und erniedrigt werden kann. Die Ausbezahlung erfolgt durch die Nationalkasse für Altersversicherung, die ihrerseits versucht, von dem betreffenden Unternehmer das Geld zurückzuerhalten. Die Ausführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1898 enthält das 1. Dekret vom 28. Februar 1899. Das Dekret regelt zunächst das Verfahren bis zur Auszahlung der Entschädigung durch den Garantiefonds, dann die Art, wie dieser zwecks Rückzahlung gegen den Unternehmer bezw. eine Versicherungsgesellschaft, welche nicht zahlt, vorgeht, zuletzt die Organisation des Fonds überhaupt. Der Vertreter des Garantiefonds nach außen ist dabei der Direktor der staatlichen Hinterlegungskasse.

6. Aufgabe der Unternehmung oder Wechsel des Besitzers. Diese im Art. 28 des Gesetzes von 1898 einem Dekret vorbehaltene Frage wurde geregelt durch das 3. Dekret vom 18. Februar 1899. An sich müßte bei Aufgabe der Unternehmung der Besitzer den auf Renten treffenden Betrag bei der Nationalkasse für Altersversicherung einbezahlen. Von dieser Verpflichtung ist er aber befreit, wenn er einer der unter 5a—c erwähnten Einrichtungen beigetreten ist oder beitritt, wenn er von den als sicher bezeichneten Papieren so viele bei der staatlichen Hinterlegungskasse einzahlt, daß die Zinsen die Unfallrenten decken, wenn er solche Papiere in der Art vinkulieren läßt, daß sie für ihn unverkäuflich sind und den Berechtigten der Zins als Rente zufließt, endlich bedingt, wenn der Übernehmer des Unternehmers gegenüber dem Direktor der staatlichen Hinterlegungs-

kasse die Verpflichtung zur Bezahlung der Renten mit übernimmt. Jedoch bleibt auch der frühere Besitzer solidarisch haftbar.

7. Statistik. In der auf Grund der Berichte der Arbeitsinspektoren über das Jahr 1901 ausgearbeiteten Statistik des Arbeitsamtes ist gesagt, daß die Industrie durch die Unfallgesetzgebung keinen Schaden erlitten habe. Ein sehr erfreuliches Resultat war auch die Abnahme der Unfälle, die allerdings auch von den durch das Gesetz über die Sicherheit der Arbeiter in der Industrie veranlaßten Vorbeugungsmaßregeln mit beeinflußt ist. Die Zahl der tötlichen Unfälle betrug nämlich in der Zeit vom 1. Juli 1899 bis 31. Dezember 1899 899, im Jahre 1900 1735 und im Jahre 1901 1514. Unfälle überhaupt ereigneten sich im Jahre 1901 239045.

Von den 333533 versicherten Arbeitgebern waren 262200 bei Versicherungsgesellschaften mit festen Prämien versichert, 70794 bei den 17 Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und den 2 Garantiesyndikaten und nur 538 bei der Nationalkasse für Unfallversicherung. Ausländische Gesellschaften spielen bei den Versicherungsgesellschaften mit festen Prämien eine große Rolle.

X. Schluß.

Durch die den deutschen Verhältnissen angepaßte Einteilung des Stoffes der Arbeit dürfte sich wohl im einzelnen leicht ein Vergleich mit der deutschen Arbeitergesetzgebung ziehen lassen. Es sei jedoch am Schlusse noch eine kurze Beurteilung der französischen Gesetze unter Hinweis auf die deutschen gegeben.

Ein ausgesprochener Vorteil der französischen Arbeitergesetzgebung ist die weitgehende Festsetzung der Arbeitsdauer. Zwar ist dabei nicht zu verkennen, daß für die Mehrzahl der Gewerbe und Betriebe nur etwas gesetzlich bestimmt wurde, was schon tatsächlich bestand, allein diese Regelung kam auch solchen Arbeiterklassen zu gute, die aus eigener Kraft eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht erreicht hätten, und bei der Tendenz derartiger Gesetze zur Erweiterung werden wohl auch diese noch weiter ausgedehnt werden. Demgegenüber kommen die wenigen deutschen Bestimmungen über die Arbeitsdauer kaum in Betracht.

Ein großer Nachteil hingegen ist das Fehlen von Gesetzen über die Sonntagsruhe. Es macht sich das besonders geltend in kaufmännischen Betrieben und bei Bauten aller Art, während allerdings in industriellen Betrieben Sonntags in der Regel nicht gearbeitet wird.

Die Gesetze über die Sicherheit des Betriebes und über den Frauen- und Kinderschutz lassen in Deutschland wie in Frankreich

einen hinreichend weiten Spielraum für Verordnungen der Verwaltungsbehörden. Im ganzen betrachtet lassen sich hier bedeutende Vor- oder Nachteile nicht finden.

Die Arbeitervereinigungen fanden in Frankreich eine fast unbedingte Anerkennung als Vertreter der Arbeiter durch den Staat. Es ist dies zwar ein Vorteil gegenüber der Zurückhaltung in Deutschland hinsichtlich der Arbeitervereine, aber wenigstens das französische Gesetz hat es nicht vermeiden können, dadurch einseitige politische Verbände zu ungunsten Andersdenkender zu bevorzugen, und politische Unruhen dieser Verbände zu wirtschaftlichen Zwecken sind ziemlich häufig. Es seien hier nur die Vorgänge an den Arbeitsbörsen angeführt.

Die Gesetzgebung über die Streikvermittlung zeigt der deutschen verwandte Einrichtungen. Es dürfte jedoch die deutsche vorzuziehen sein, einmal wegen der Auswahl der vermittelnden Person, dann besonders wegen der zweckentsprechenden Handhabung, die sie gefunden hat. Es ist aber zu bedenken, daß diese ganze Gesetzgebung stark an Bedeutung verloren hat dadurch, daß bei großen Streiks in Deutschland wie in Frankreich die Regierung sehr häufig selbst die Vermittlung übernimmt.

Von den Zweigen der Arbeiterversicherung steht die Unfallversicherung der deutschen am nächsten. Der Grundgedanke, daß die Unfälle Betriebslast sind, wie die Hauptbestimmungen des Unfallgesetzes sind die gleichen wie die der deutschen Gesetze. Jedoch erstreckt sich das französische Gesetz fast nur auf das Gewerbe einschl. des Baugewerbes und schließt die landwirtschaftlichen Arbeiter nahezu aus. Da Frankreich noch keine Invaliditätsversicherung kennt, ist dieser Mangel von großer Bedeutung. Auch dürfte es trotz der subsidiären Haftung des Staates doch kaum empfehlenswert sein, privaten Versicherungsanstalten die Versicherung zu überlassen, wenn auch eine scharfe Überwachung ausgeübt wird. Ferner ist die Fassung des Gesetzes viel zu knapp, so daß in Ausführungsbestimmungen vieles ergänzt werden mußte und manches unklar blieb. Unverständlich ist die Bestimmung, daß die Unterstützung erst vom vierten Tage an beginnt; denn eine Karenzzeit nach Art unseres Krankenversicherungsgesetzes ist bei Unfällen überflüssig.

Die Alters-, Kranken- und Invaliditätsversicherung ist zurzeit noch ganz der privaten Versicherung, den sociétés de secours mutuels überlassen. Zwar ist es geradezu erstaunlich, welch ungeahnten und außerordentlichen Aufschwung und Erfolg diese namentlich in den letzten Jahren hatten, allein die deutsche Zwangsversicherung ist doch weit vorzuziehen, und es ist erklärlich, daß auch Frankreich beabsichtigt, hiezu überzugehen. Denn wenn es auch der Staat an Überwachung dieser privaten Vereine nicht fehlen läßt, so

bieten doch unsere Kassen und Versicherungsanstalten weit höhere Garantieen. Das Ziel dieser Versicherungen, bei möglichst niedrigen Beiträgen möglichst hohe Leistungen für alle Arbeiterklassen zu bieten, läßt sich nur erreichen durch die Versicherungspflicht dieser Klassen und Vereinigung der Verwaltung aller Versicherungsarten. Die Zwangsversicherung hat Deutschland bereits, die Vereinigung ist sicherlich durchführbar. Beides ist für Frankreich außerordentlich schwer; denn eine Neuregelung unter Beiseitesetzung der bisher begünstigten s. d. s. m. erscheint unmöglich. Werden sie aber der Reform zugrunde gelegt, so muß zwischen den bisher Versicherten und den Nichtversicherten unterschieden werden, ferner müssen die seither sehr verschiedenen Leistungen der s. d. s. m. unter Wahrung erworbener Rechte einheitlich gestaltet werden, eine Aufgabe, die nur sehr schwer zu lösen ist.

Die Arbeitslosenversicherung kennt Frankreich so wenig wie Deutschland. Es erscheint aber nicht ausgeschlossen, daß es uns auf diesem Gebiete noch zuvorkommt; denn diese Art der Versicherung kann der Staat wohl kaum nach Art der übrigen Zwangsversicherungen durchführen, sondern wird sie der privaten, freiwilligen Versicherung überlassen müssen. Diese aber wird nach Vorgang der sociétés de secours mutuels in Frankreich einen viel besser vorbereiteten Boden finden wie in Deutschland.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Max Ritter und Edler von Dall'Armi, geboren 25. Juni 1879 zu Amberg i. O., Bayer, katholisch. Vater: Oberstleutnant a. D. Josef Ritter und Edler von Dall'Armi, Mutter: Bernhardine, geb. von Neydeck, besuchte das humanistische Gymnasium zu Amberg, das Ludwigs- und Theresiengymnasium München, das er im Sommer 1898 absolvierte, bezog hierauf die Universität München, die er unter Einrechnung eines Dienstjahres als Einjährig-Freiwilliger im Jahre 1903 nach Bestehen der 1. juristischen Prüfung verließ, war dann als Rechtspraktikant am Amtsgericht Lindau beschäftigt, studierte hierauf ein Semester an der Universität Paris und setzte dann seine Praxis in Bamberg, Starnberg und München fort.

